

**P r o t o k o l l <sup>\*)</sup>**  
**der 122. Sitzung**

**am 17. Dezember 2008, 14.00 Uhr**  
**Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E 400**

Beginn der Sitzung: 14.05 Uhr

**Vorsitz: Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim), MdB**

**Öffentliche Anhörung**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**S. 1 - 67**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts**  
**(Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG)**

**BT-Drucksache 16/10067**

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich begrüßen und gleichzeitig danken, dass Sie unserer Einladung zum Thema Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) als Sachverständige gefolgt sind. Ich darf noch einmal auch den anwesenden Gästen und Zuschauern den Ablauf der Sitzung erklären: Wir werden zunächst eine Eingangsstatementrunde durchführen und haben uns darauf verständigt, die Statements jeweils auf fünf Minuten zu beschränken, damit noch genügend Zeit auch für die Fragerunden zur Verfügung steht. Ich schlage vor, dass wir sofort beginnen und erteile das Wort Herrn Göbel, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn.

SV Henning Göbel: Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht begrüßt den Entwurf, der uns gegenwärtig vorliegt. Wir betonen auch aufgrund der gegenwärtigen Situation an den Kapitalmärkten, dass nach unserer Auffassung zur Form der Zeitwertbilanzierung keine valide Alternative existiert. Gleichwohl sollte in bestimmten Marktsituationen und auch in Abhängigkeit bestimmter Produkte gegebenenfalls das Konzept der Bewertung zum Zeitwert überarbeitet oder überdacht werden. Konkrete Vorschläge hierzu sind in der Presse gemacht und auch in der Zusammenarbeit mit dem Ministerium sowie mit den Wirtschaftsprüfern gemeinsam erarbeitet worden. Von daher sind wir der Meinung, dass die Zeitwertbilanzierung, wie sie hier angedacht ist, durchaus die bessere Alternative und auch eine Verbesserung in der Bilanzierung darstellt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Göbel. Jetzt hat das Wort Herr Professor Dr. Hennrichs, Institut für Gesellschaftsrecht an der Universität zu Köln, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht.

SV Prof. Dr. Joachim Hennrichs: Das BilMoG ist nach meiner Überzeugung insgesamt ein guter Entwurf. Ich will vier positive Punkte hervorheben. Der erste ist die Abschaffung unzeitgemäßer Wahlrechte. Der zweite Punkt ist die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit, der dritte Punkt sind die Neuregelungen im Bereich der Rückstellungsbewertung. Alles das wird nach meiner Überzeugung das deutsche Handelsbilanzrecht durch das BilMoG besser machen. Der vierte positive Aspekt aus meiner Sicht ist, dass das BilMoG gegenüber den International Financial Reporting

Standards (IFRS) einen gewissen Kontrapunkt setzt. Es grenzt sich in vielen wichtigen Detailfragen dann doch deutlich von den IFRS ab, beispielsweise auch im Bereich der Fair Value-Bewertung. Darüber werden wir sicherlich noch intensiv diskutieren. Das ist aus meiner Sicht ein Vorteil. Ich glaube, dass das modernisierte Handelsbilanzrecht für die anstehende Reform der Vierten und Siebten Richtlinie einen Modellcharakter haben kann. An dieser Stelle ist vielleicht der Kampf mit den IFRS noch nicht ganz verloren. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein so umfangreiches Gesetz jetzt nicht in allen Einzelheiten auf Zustimmung stößt. Das wissen Sie als Politiker, die sich immer um den Kompromiss bemühen, besser als alle andere. Auch ich habe einige Änderungswünsche in meinem Gepäck. Drei davon will ich eingangs erwähnen.

Der erste betrifft die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Ich bin einig mit dem Entwurf, dass Angaben zu diesen immateriellen Werten für die Nutzer relevant sind. Andererseits wird durch diese vorgesehene Aktivierungspflicht die Rechnungslegung erheblich komplexer. Ich habe die Sorge, dass mittelständische Unternehmen hier vielleicht überfordert sein könnten. Außerdem impliziert die Neuregelung einige Objektivierungsprobleme, beispielsweise bei der Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungskosten. Diese Objektivierungsprobleme sind in diesem Zusammenhang auch unvermeidbar. Ich wüsste jedenfalls auch nicht, wie eine noch strikter formulierte gesetzliche Regelung aussehen könnte. Die Erfahrungen mit dem International Accounting Standard 38 (IAS 38) belegen, dass wir hier faktisch ein Wahlrecht haben. Wenn aber faktisch ohnehin weitgehende Wahlmöglichkeiten eröffnet sind, frage ich mich, ob nicht in diesem Zusammenhang ein explizites Wahlrecht vielleicht dann die bessere Alternative wäre. Ich bin, das will ich betonen, kein Freund von Wahlrechten. Ich habe meine Habilitationsschrift gegen Wahlrechte geschrieben. Gleichwohl könnte in diesem spezifischen Zusammenhang ein Wahlrecht vorteilhaft sein, weil es die Dinge für die Unternehmen vereinfachen würde. Es würde in der Sache nicht wesentlich etwas ändern. Denn de facto hat man auch mit der Aktivierungspflicht ein Wahlrecht, aber dieses faktische Wahlrecht wäre außerordentlich lästig. Denn die notwendigen Einschätzungen müssen dokumentiert werden, unterliegen der Prüfung und der Bilanzkontrolle. Auch die Erfahrung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung belegt, dass an dieser Stelle ein Fehlerpotential liegt. Ein explizites Wahlrecht würde

die Dinge für die Unternehmen vereinfachen. Angst vor einem Wünsch-dir-was- oder Hin-und-Her-Accounting muss man in dem Zusammenhang nicht haben. Denn begrüßenswerter Weise gilt Stetigkeit künftig auch bei Ansatzfragen.

Mein zweiter Punkt betrifft latente Steuern, vor allem die auf Verlustvorträge. Der Entwurf sieht eine Aktivierungspflicht vor. Dagegen sprechen meines Erachtens drei Gründe. Der Erste: Aktive latente Steuern nehmen erwartete Steuerentlastungen vorweg. Dieser Posten lebt de facto von der Hoffnung auf künftige Erträge. Es ist aber noch kein realisierter Vermögensgegenstand, an sich ist der Ansatz im System der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaft ein Fremdkörper. Es widerspricht auch dem Grundsatz der Realisation, an dem der Entwurf zu Recht festhalten will. Nun sieht der Entwurf diesen Widerspruch auch und ordnet diese latenten Steuern deswegen einem Sonderposten zu. Aber durch diese Sonderpostenausweisung wird der Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaft an dieser Stelle nicht besser. Zweitens, die Kosten-Nutzen-Abwägung im Zusammenhang mit latenten Steuern ist meines Erachtens außerordentlich fragwürdig. Aus der Praxis vernehme ich, dass dieser Posten bei der Bilanzanalyse von Banken und Rating-Agenturen mitunter eliminiert wird, weil er als zu wenig verlässlich gilt. Auf der anderen Seite macht er aber erheblichen Aufwand. Ich bezweifle, ob hier Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der dritte Punkt: Vor allem die aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge können sich in Zeiten der Krise als Brandbeschleuniger erweisen. Wenn nämlich in den Folgejahren keine Erträge erwirtschaftet werden, gibt es nichts zu verrechnen und dann werden auf diesen Posten Abschreibungen notwendig. Die Abschreibungen können die Abwärtsentwicklung beschleunigen – siehe jüngst General Motors in den USA – und auch ein fatales Signal senden. Denn dahinter steht das Eingeständnis, dass man selber nicht mehr an den Turn Around innerhalb der Frist glaubt. Aus diesen drei Gründen sollte dieser Punkt noch einmal überdacht werden. Lieber wäre mir da wiederum allenfalls ein Wahlrecht in Gestalt der bisherigen Bilanzierungshilfe.

Mein dritter Punkt – und das ist ein heikler Punkt – betrifft die steuerlichen Sondervorschriften in Artikel 3 BilMoG. Es ist deshalb ein heikler Punkt, weil diese Vorschriften dem Ziel der Steuerneutralität dienen. Das heißt, wer daran herummäkelt, der redet möglicherweise Steuerausfällen das Wort, das kostet Geld.

Ich bin mir dessen bewusst, dass das heikel ist, möchte aber diesen Punkt dennoch aufgreifen, weil ich davon überzeugt bin, dass hier Verbesserungsbedarf besteht. Die steuerlichen Sondervorschriften sind meines Erachtens steuersystematisch nicht begründet. Sie vergrößern den Abstand zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die sehr begrüßenswerte Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit darf nicht als Vorwand für neue Durchbrechungen der Maßgeblichkeit genommen werden. Maßgeblichkeit und umgekehrte Maßgeblichkeit sind nämlich nur begrifflich miteinander verwoben; in der Sache sind die Begriffe unabhängig zu betrachten. Der Rückschlag lenkungspolitisch motivierter niedriger Steuerwerte in die Handelsbilanz war mit den Funktionen der handelsrechtlichen Rechnungslegung nie vereinbart. Umgekehrt ist aber der Gedanke, den Unternehmen möglichst eine Steuerrechnungslegung zu gestatten, die nicht all zu weit von der Handelsbilanz entfernt ist, um Aufwand zu ersparen, aus meiner Sicht nach wie vor ein überzeugender Gedanke. Ich verstehe insbesondere die Sondervorschriften im Bereich der Rückstellungen nicht. Wenn wir jetzt in der Handelsbilanz erkennen, dass wir bei den Pensionsrückstellungen bislang wohl falsch, und zwar unvorsichtig falsch bilanziert haben, dann verstehe ich nicht, warum dieser handelsrechtlich als unrichtig erkannte Ansatz in der Steuerbilanz nach wie vor richtig sein soll. Nochmals, mir ist bewusst, das kostet Geld. Wir können aber diese Effekte durch Übergangsvorschriften auch steuerlich abfedern. Im Übrigen, meine Damen und Herren, trotz aller Krisen, Deutschland ist immer noch ein großes und reiches Land. Ich glaube, wir können uns an der Stelle dann Steuergerechtigkeit auch leisten. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mühlheim): Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Professor Dr. Hoffmann-Becking, Vorsitzender des Handelsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins e. V., Düsseldorf.

SV Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking: Danke, Herr Vorsitzender, meine generelle Beurteilung des Gesetzentwurfs deckt sich voll mit der Beurteilung von Herrn Professor Henrichs. Es ist ein lobenswertes Vorhaben, ein gelungener Entwurf, der viele Verbesserungen des Bilanzrechts des HGB vorsieht, die wir in jedem Falle hätten in das Gesetz aufnehmen sollen, unabhängig von der Existenz und dem Wettbewerbsdruck durch die internationalen, angelsächsisch geprägten

Bilanzregeln. Herr Hennrichs hat schon einige Punkte genannt: Die Streichung der Wahlrechte und der umgekehrten Maßgeblichkeit, die vernünftige, rettende Regelung der Abzinsung der Pensionsrückstellung und auch ein mehr technischer, aber nicht unwichtiger Punkt, die Bilanzierung der eigenen Anteile. Es gibt noch viele weitere Pluspunkte dieses Gesetzentwurfs. Insgesamt ist es also ein gelungener Entwurf, der nicht etwa wegen der Finanzkrise angehalten werden sollte. Sicherlich auch nicht wegen der nicht ganz unberechtigten Zweifel an manchen Bilanzierungsregeln der internationalen Rechnungslegung. Er sollte nicht angehalten werden, denn ich bin derselben Meinung wie Herr Hennrichs: Er gibt uns die Chance, eine verbesserte Ausgangsposition bei dem Versuch, doch noch ein europäisches, kontinental geprägtes Gegengewicht gegen die angelsächsische Bilanzierung zu erreichen. Lassen Sie mich jetzt zwei Punkte ansprechen, bei denen ich mich als Gesellschaftsrechtler besonders angesprochen fühle.

Der erste Punkt ist der Vorschlag des Bundesrates, auch die kleinen Personengesellschaften von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht zu befreien. Dies ist gesellschaftsrechtlich schlichtweg für Kommanditgesellschaften nicht möglich. Denn wie soll ich bei der Kommanditgesellschaft feststellen, ob die Einlage zurückgezahlt ist, die Haftung des Kommanditisten wieder aufgelebt ist oder er überhaupt die Einlage erbracht hat? Wir benötigen für das Haftungssystem der Kommanditgesellschaft die Bilanzierungspflicht.

Der zweite Punkt betrifft die Konsolidierung von Zweckgesellschaften. Wenn man – wofür bei den Zweckgesellschaften sicherlich rechtspolitisch viel spricht - auf das Beteiligungserfordernis als Grundlage für die Einbeziehung in die Konzernrechnungslegung verzichtet, dann sollte man dies aber auch nur für die Zweckgesellschaften gesondert regeln – es also bei dem § 290 Abs. 1 HGB mit seinem Erfordernis der einheitlichen Leitung auf der Basis von Beteiligung und auch bei den besonderen Kontrolltatbeständen des § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB mit Mehrheitsbesitz usw. belassen. Das ist die Beteiligungsbasis für den Normalfall. Für den Nichtnormalfall der Zweckgesellschaft sollte maßgeblich sein, ob die bilanzierende Gesellschaft die Mehrheit der Risiken zu tragen hat. Das ist der risk and reward-approach, der hier sicherlich vernünftig ist. Wenn wir uns sowieso schon von der Beteiligungsbasis lösen, dann macht es auch keinen Sinn, auf einheitliche

Leitung oder Kontrolle abzustellen. Denn das sind Merkmale, die der Gesellschaftsrechtler auf der Beteiligungsbasis mit Hilfe einer Vermutungskaskade aufbaut.

Nun komme ich zu den drei heiklen Punkten in der ertragsteigernden Aktivierungspflicht wie der Entwurf sie vorsieht. Dies sind nicht von ungefähr die Punkte, die auch durch die Ausschüttungssperre wieder neutralisiert werden sollen. Alle drei Punkte sind sehr kritisch zu beurteilen. Bei dem ersten Punkt ist die Kritik noch sehr einfach. Eine Aktivierung der erwarteten Vorteile aus künftiger Verrechnung von Verlustvorträgen ist nicht akzeptabel. Es ist schlichtweg ein Hoffnungswert, der hier ertragsteigernd aktiviert werden soll. Es ist leider so, dass bei vielen Gesellschaften dieses Aktivum einen wesentlichen Teil ihres Gewinns darstellt. Das ist ganz brutal gesprochen, Kaffeesatzlesen in die Zukunft und widerspricht unserem Realisationsprinzip ganz grundlegend, es ist ein Fremdkörper. Zweiter Punkt: Beim Ansatz der jeweiligen Zeitwerte für die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente ist die Kritik etwas problematisch. Auch hier würde ich sagen, § 253 Abs.1 Satz 3 HGB-E nicht als Wahlrecht aufrechterhalten, sondern lieber ganz streichen. Bei den Kreditinstituten mag es erforderlich sein, auch die bisherige Praxis damit zu legalisieren, dass jeweils die Zeitwerte eingesetzt werden. Was nicht gehen sollte, wenn kein Marktwert vorhanden ist, ist einen markt-to model-Wert anzusetzen, der auf irgendwelchen sehr sophisticated Annahmen beruht. Der dritte Punkt ist sicherlich der schwierigste, nämlich die Frage der Aktivierung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerte. Hier scheiden sich die Geister der Bilanzierer. Es ist geradezu schon ein philosophischer Streit. Mir ist da sehr wichtig, was Herr Hennrichs schon angesprochen hat. Wir haben eine enorme Unsicherheit. Wann geht Forschung in Entwicklung über? Wann ist dieses Entwicklungsprojekt wirklich zukunfts- oder erfolgsträchtig, dass es gerechtfertigt ist, es als Aktivum in die Bilanz zu nehmen? Dies ist auch für den Abschlussprüfer schwierig, denn wie soll er aus eigener Sachkunde beurteilen können, ob ein Forschungsvorhaben schon im Entwicklungsstadium ist und wirklich Erfolg verspricht? Dies räumt einen gefährlichen Spielraum für Bilanzpolitik ein. Anders als Herr Hennrichs würde ich nicht sagen: Weil es sowieso ein faktisches Wahlrecht wäre, machen wir gleich ein Wahlrecht draus. Ich würde sagen, wir sollten es weiterhin garnicht zulassen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hoffmann-Becking. Jetzt hat das Wort Herr Jäger, Zentraler Kreditausschuss, Berlin.

SV Dirk Jäger: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Im Namen der Kreditverbände kann ich sagen, dass wir das Gesetz begrüßen und unterstützen. Insbesondere halten wir die vorgeschlagenen moderaten Anpassungen an die internationalen Vorschriften für geeignet, die Informationsfunktion deutlich zu verbessern und dabei die tragenden Prinzipien des Handelsrechts aufrechtzuerhalten, nämlich den Gläubigerschutz und die Ausschüttungsbemessungsfunktionen. Mit dieser Vorgehensweise wird es Unternehmen ermöglicht, sich auch international angemessen zu präsentieren, ohne auf die komplexen und damit für sie teuren IFRS zurückgreifen zu müssen.

Da in Deutschland die Mehrheit der Unternehmen mittelständisch geprägt ist und nach dem HGB bilanziert, erhalten sie damit eine kostengünstige Alternative, um sich entsprechend darstellen zu können. Das halten wir für sinnvoll, meinen aber, das was für die Mittelständler gilt, sollte auch für die kapitalmarktorientierten Unternehmen gelten – nämlich dass auch sie effizient und kostengünstig Rechnung legen dürfen. Da die kapitalmarktorientierten Unternehmen in der Regel ohnehin schon einen IFRS-Konzernabschluss aufstellen müssen, halten wir es zumindest mittelfristig für notwendig, dass auch der Einzelabschluss nach IFRS aufgestellt werden darf. Um eine Zwischenlösung zu ermöglichen, sollte man den im Referentenentwurf bereits enthaltenen Vorschlag wieder ins Gesetz aufnehmen und so zumindest in die richtige Richtung gehen.

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Banken ist die Anpassung der Bewertungsvorschriften. Viele Bewertungswahlrechte sind abgeschafft worden. Für Banken ist natürlich nicht die Abschaffung eines Wahlrechts, sondern die Zulassung der Zeitwertbewertung für Handelsbestände wichtig. Die Handelsaktivität ist für Kreditinstitute eine wesentliche operative Tätigkeit, die einer sinnvollen Darstellung im Jahresabschluss bedarf. Dabei ist es besonders wichtig, dass alle operativen Erträge und Aufwendungen auch im Jahresabschluss zeitnah und nicht periodenverschoben dargestellt werden. Nur so ist es möglich, diesen bereits heute nach dem HGB geforderten Jahresabschluss auch zukünftig darzustellen. Dies wird



durch die Zeitbewertung erreicht, die einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Informationsfunktion leistet. Dies soll auch eines der wesentlichen Ziele des Gesetzes sein. Die jetzt vorgeschlagene „risikoadjustierte“ Zeitwertbewertung kommt unseres Erachtens diesem Ziel nahe. Das zeigt sich daran, dass sich auch jetzt schon ein Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung herausgebildet hat, der genau diese Vorgehensweise abbildet. Dies ist auch allgemein akzeptiert. Nur wenn diese Zeitwertbewertung eingeführt wird, gibt es auch für Kreditinstitute die Möglichkeit das HGB als gleichwertige und dauerhafte Alternative zu den IFRS zu begreifen und anzuwenden.

In dem Zusammenhang vielleicht noch ein kurzes Wort zur Fair Value-Bewertung. Zeitwert- und Fair Value-Bewertung sind vergleichsweise ähnlich. Aber auch international findet trotz der augenblicklichen Diskussion über den Fair Value keine Abkehr von der Fair Value-Bilanzierung für Handelsbestände statt. Dies ist auch mehr als sinnvoll, weil der Fair Value der am besten geeignete Bewertungsmaßstab für Handelsaktivitäten ist. Denn nur mit der Anwendung des Fair Values kann vermieden werden, dass gewisse Bewertungskonstruktionen entwickelt werden, mit denen man dann bestimmte Ergebnisse erzielen kann. Das heißt also, dass die Anwendung des Fair Value eine willkürfreie Anwendung eines Bewertungsmaßstabes darstellt und somit zu einem objektiven Wert führt. Anders als mein Vorredner bin ich der Auffassung, dass die markt-to-model-Bewertung eine sehr sinnvolle Bewertungsmethode ist, weil man unter bestimmten Bedingungen einen Wert unter gewissen Annahmen beurteilen muss. Dies ist auch vom Abschlussprüfer zu prüfen. Klar zu unterscheiden von diesen Fair Value-Bewertungen sind die Bewertungen der sonstigen Finanzinstrumente, zum Beispiel der Kredite, die ein sehr wesentlicher Geschäftszweig der Banken sind. Hierbei bleibt es wie bisher bei der Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten, so dass auch keinerlei Aufweichung von den Prinzipien erfolgt.

In dem Zusammenhang ist noch festzuhalten, dass Finanzinstrumente aus unterschiedlichen Gründen gekauft werden. Ich hatte bereits gesagt, es gibt Handelsbestände und es gibt Kredite, die man dem Anlagebestand zuordnen würde. Es muss auch dafür verschiedene Bewertungskategorien geben. Wenn ein Institut ursprünglich etwas für den Handelsbestand kauft, kann es sich im Zeitablauf sehr

wohl ergeben, dass es seine Intention ändert. Das heißt, dass ein Instrument des Handelsbestands langfristig gehalten werden soll. In diesem Fall muss es möglich sein, eine Umwidmung vorzunehmen. Hierbei muss es sich um einen geregelten Prozess handeln. Dies ist auch darstellbar und im Übrigen nach dem HGB zurzeit auch schon zulässig. Augenblicklich ist in den Handelsbilanzen der Banken die Umwidmung zulässig. Es ist zwingend erforderlich, das Umwidmungsverbot aus dem Vorschlag herauszunehmen, damit das HGB nicht hinter den internationalen Vorschriften zurückbleibt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Jäger, jetzt erteile ich das Wort Herrn Dr. Jutz, Bundesverband der Deutschen Industrie, Berlin. Bitte schön.

SV Dr. Manfred Jutz: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich begrüße das Vorhaben des deutschen Gesetzgebers, ein eigenständiges HGB-Bilanzrecht für den einzelnen Konzernabschluss beizubehalten, um den Pflichtenwenderkreis der IFRS nicht zu erweitern. Aus Sicht der weit überwiegenden Anzahl der Unternehmen wäre die Übernahme der IFRS in das deutsche Bilanzrecht eine unzumutbare Belastung. Dass das bisherige Bilanzrecht nicht unverändert bleiben kann, ist ebenfalls nahezu allen Unternehmen bewusst. Mit dem BilMoG hat es der Gesetzgeber geschafft, das althergebrachte HGB gelungen zu modernisieren. So enthält der Gesetzentwurf zahlreiche Detailregelungen, die nicht nur aus theoretischer, sondern auch aus praktischer Sicht begrüßenswert sind. Mit zahlreich meine ich hier zumindest 95 Prozent. Fortschritte gegenüber dem geltenden Recht sehe ich zum Beispiel in der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit und bei der Rückstellungsbewertung. In den letzten Monaten hat es eine Flut von Veröffentlichungen gegeben, in denen die Detailspekte des BilMoG intensiv diskutiert worden sind. An einigen Punkten, zum Beispiel bei der Zurechnung von Vermögensgegenständen in § 246 HGB-E und zur Ausschüttungssperre in § 268 HGB-E wurde berechtigte Kritik am Gesetzentwurf geübt, die ich hier nicht wiederholen möchte. Hier muss der Gesetzgeber reagieren, um ungewollte Bilanzierungsfolgen zu vermeiden.

Darüber hinaus sind meines Erachtens die folgenden fünf Punkte erwähnenswert, die ebenfalls seit Veröffentlichung des Referentenentwurfs diskutiert wurden, aber zu denen sich bislang kein Konsens herausgebildet hat. Da ist zunächst die Aktivierungspflicht selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände zu erwähnen. Sie wird mit berechtigten Argumenten auch von einigen meiner Vorredner kritisiert, auch ich halte hier nur ein Aktivierungswahlrecht für vertretbar. Mein zweiter Punkt bezieht sich auf die Bewertung von Finanzinstrumenten zum Fair Value. Meines Erachtens wird mit der Vorgabe, „zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten“, das bewährte Anschaffungskostenprinzip ohne Not aufgegeben. Ich sehe zudem nicht, dass diese Vorgehensweise üblich ist. Ein Festhalten an der Anschaffungskostengrenze ist für die Unternehmen – rein praktisch gesehen – kein Problem. Um Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich aber klarstellen, dass diese Ausführungen nur für Fair Value gelten, die über den Anschaffungskosten liegen.

Das althergebrachte Niederstwertprinzip, also ein Fair Value, der unter den Anschaffungskosten liegt, ist weiterhin zu beachten. Die Diskussion auf internationaler Ebene läuft derzeit so, dass das Niederstwertprinzip für solche Vermögenswertgegenstände außer Kraft gesetzt wird. Dies halte ich für sehr bedenklich. Mein nächster Punkt ist die Bilanzierung latenter Steuern. Sie sind nicht nur theoretisch umstritten, sondern auch praktisch eine enorme Belastung für die Unternehmen. Darüber hinaus gehören die latenten Steuern zu den Bilanzierungssachverhalten, bei denen die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung häufig Fehler in der Umsetzung feststellt. Da dieses Thema zudem bereits auf EU-Ebene diskutiert wird, halte ich eine Änderung des derzeitigen § 274 HGB zumindest für verfrüht. Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz würde zu einer Flut neuer Anhangangaben führen, die teilweise durch EU-Vorgaben bedingt sind. Da die EU aber nur Vorgaben für Kapitalgesellschaften bzw. haftungsbeschränkte Personengesellschaften macht, frage ich mich, weshalb der Gesetzgeber diese Angabenpflichten automatisch auch auf die Konzernabschlüsse großer Personenhandelsgesellschaften ausdehnt. Mein letzter Punkt bezieht sich auf die Übergangsvorschriften. Diese sind praxisgerecht auszugestalten. Der derzeit noch vorgesehene Übergangsstichtag 1. Januar 2009 ist überwiegend unproblematisch, da sich die meisten Neuerungen erst bei den Jahresabschlussarbeiten Ende 2009

auswirken würden. Bei einigen der vorgesehenen Änderungen gilt dies aber nicht: Bei der Aktivierungspflicht bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen, die Anhangangabe zu nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie die Erstkonsolidierung neu erworbener Unternehmen. Zumindest für diese Sachverhalte ist ein späterer Erstanwendungszeitpunkt festzulegen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Jutz. Jetzt hat das Wort Herr Professor Dr. Küting, Institut für Wirtschaftsprüfung an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Karlheinz Küting: Meine Damen und Herren, die anwesenden Saarbrücker BWL-Professoren Kussmaul und Waschbusch und ich wollen nicht das gesamte Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in Frage stellen. Im Gegenteil, die meisten Änderungen sind sachgerecht und finden unsere volle Unterstützung. Wir wollen lediglich auf drei Punkte hinweisen, die unser gesamtes, bewährtes deutsches Bilanzrecht in Frage stellen würden. Dazu zählen die Einführung der Fair-Value-Bewertung, die Aktivierungspflicht von Entwicklungskosten und die Pflichteinführung von latenten Steuern im Einzelabschluss. Das geplante Bilanzrecht sieht vor, dass die Fair-Value-Konzeption, wenn auch nur für bestimmte Vermögenswerte, Einzug in das deutsche Bilanzrecht hält. Damit müssen auch jene Werte angesetzt werden, die die Anschaffungskosten übersteigen. Es müssen Gewinne auch dann gebucht werden, wenn sie am Markt noch nicht bestätigt sind. Bei der Fair-Value-Konzeption handelt es sich um eine vermeintlich theoretisch überzeugende Konzeption. Sie hat deshalb auch so viele Anhänger. Die aus Marketingsicht geschickte Wortwahl „fair“ suggeriert darüber hinaus, dass alle anderen Werte unfair sind. Der aus theoretischer Sicht erwünschte wahre Wert lässt sich nur in einer idealen Welt ermitteln; in der Realität finden oder berechnen lässt er sich nicht. Nahezu alle Bilanzrechtler sind sich einig, dass es bei mehr als 95 Prozent aller Vermögenswerte keinen objektiv feststellbaren Marktwert gibt. Bei den restlichen 5 Prozent der Finanzinstrumente haben Spekulationen, Liquidation und Notverkäufe auf panischen Märkten gezeigt, dass es schwer ist, z. B. bei VW-, Continental- oder Gagfah-Aktien, überhaupt noch von „fairen“ Werten zu reden. Ich selbst hatte vor kurzem die Aufgabe, für einen DAX 30-Konzern, 30.000 Immobilien zu Zeitwerten zu bewerten und musste schnell einsehen, wie schwierig dies war. Es war praktisch trotz

Bodenrichtwerten und Baupreiskatalogen überhaupt nicht machbar. Wer die Fair-Value-Konzeption bejaht, verzichtet auf tragende Säulen eines bewährten deutschen Bilanzrechts und gibt das Anschaffungskosten- und das Realisationsprinzip auf. Herr Göbel, das ist meine Antwort – Sie suchten nach einer validen Alternative. Er nimmt einen vagen und interpretationsbedürftigen Oberbegriff in Kauf und beschreitet den Weg einer Endobjektivierung der Bilanz. Herr Jäger, ich kann ihre Meinung nicht teilen, dass hier ein objektiver Wert vorliegt. Im Gegenteil, hier liegen willkürliche Werte vor, um Ihre Terminologie zu benutzen. Es werden die Bilanzierung und die Prüfung aufwendiger. Dies gilt für mehr als ca. zwei Millionen deutscher Kaufleute und damit nicht nur für die ca. 800 großen IFRS-Global-Player; dies wird leicht übersehen. Bei den Global-Playern sprechen wir immer nur vom Konzernabschluss und nicht vom Einzelabschluss. Hier wird ein enormes Feld der Bilanzpolitik eröffnet und die Bilanzanalyse erheblich erschwert. Es wird alles auf den Kopf gestellt. Es sollte bekannt sein, dass das International Accounting Standards Board (IASB) und die EU-Kommission diese so theoretisch überzeugende Konzeption zu einer konjunkturabhängigen Bewertungsidee degradiert haben. Meine Damen und Herren, das ist mein wichtigster Punkt, wer die Fair-Value-Konzeption bejaht, nimmt einen volatilen Ergebnisausweis in Kauf, der eine Finanzmarktkrise intensiviert und beschleunigt, aber auch eine übertriebene Prosperität hervorzaubert.

Zweitens: Der § 255 HGB soll durch die Einführung der Aktivierungspflicht für Entwicklungskosten geändert werden. Bislang besteht ein grundsätzliches Aktivierungsverbot. Mit einem Gebot würden wir den Regelungen der IFRS folgen. Wir kennen aus Saarbrücken die große Bedeutung der Entwicklungskosten für ein Unternehmen. Wir wissen auch, dass die bilanzielle Behandlung dieser Entwicklungskosten das Jahresabschlussbild völlig verändert. Aber das Bemühen, alle Werttreiber in die Bilanz aufzunehmen, kostet einen viel zu hohen Preis. Eine Aktivierungspflicht kann das schwierige und komplexe Phänomen der Forschung und Entwicklung niemals eindeutig regeln. Sie werden überall für die These Zustimmung finden, dass es niemals möglich ist, dieses Phänomen operational und nachprüfbar zu regeln. Es gibt keine Norm, die die Forschungs- und Entwicklungskosten willkürfrei und objektiv nachprüfbar regeln könnte. Wir haben das schöne Beispiel des IAS 38. Was ist passiert? Aus dem Gebot ist faktisch in Deutschland ein Wahlrecht geworden und jeder macht damit, was er will. Ich habe mit dem

Handelsblatt mehrere Studien erstellt und 127 DAX-Konzerne nach IFRS im Konzernabschluss untersucht. Wir kommen zu einem sehr bemerkenswerten Ergebnis. Von 127 Konzernen aktivierten im Geschäftsjahr 2007 nur 63 Konzerne Entwicklungskosten. Vier Automobilkonzerne - Sie können sich vorstellen, wer das ist – aktivierten allein 70,50 Prozent und 15 Prozent der Konzerne 96,18 Prozent aller bilanzierten Entwicklungskosten. Daraus folgere ich, dass die Entwicklungskosten in der deutschen Industrie überwiegend keine Bedeutung haben. Je kleiner ein Unternehmen ist, umso weniger und geringer ist die Bedeutung, obwohl gerade die Innovation von den Kleinen ausgeht.

Lassen Sie mich noch zu den latenten Steuern etwas sagen, mit denen ich mich intensiv befasst habe. Gemäß § 274 HGB-E müssen künftig sowohl aktivisch als auch passivisch latente Steuern im Einzelabschluss erfasst werden. Bislang bestand für aktivisch latente Steuern ein Wahlrecht, für passivisch latente Steuern ein Ansatzgebot. Da beide Kategorien saldiert werden durften, erklärt dies, warum nur in weniger als 1 Prozent aller deutschen Einzelabschlüsse – ich gehe noch einen Schritt weiter, ich kenne keinen einzigen Einzelabschluss in dem zurzeit – latente Steuern bilanziell ausgewiesen werden. Wir, die Saarbrücker Professoren, sprechen uns gegen eine Erfassung von latenten Steuern aus. Latente Steuern sind fiktive, hypothetische Steuern, die anfallen würden, wenn die Handelsbilanz die Steuerbemessungsgrundlage wäre. Weil sie eben nicht tatsächlich anfallen, eröffnen sie ein enormes bilanzpolitisches Gestaltungspotential. Das Sahnehäubchen sind die schon mehrfach zitierten Verlustvorträge. Latente Steuern widersprechen dem Vorsichtsprinzip, da aktivisch latente Steuern zu Erträgen führen. Dies ist ein gewichtiges Argument, nicht eines Hochschullehrers, sondern ich fühle mich ebenso als Praktiker. Latente Steuern sind äußerst schwierig zu ermitteln. Der weitaus größte Teil der Kaufleute wäre erheblich überfordert. Dazu zählen auch die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Es sind ca. 50.000 deutsche mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, die diese latenten Steuern ansetzen, die ureigenste Angelegenheit des IFRS waren, weil dort die Handelsbilanz und die Steuerbilanz auseinanderliefen. Wir haben das Glück, eine enge Maßgeblichkeit zu haben. Wir brauchen diese latente Steuer nicht. Diese latenten Steuern würden auch zu einem weiteren Auseinanderlaufen der Handels- und Steuerbilanz führen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Dr. Küting. Jetzt erteile ich das Wort Herrn Dr. Müller, Deutscher Gewerkschaftsbund, Leiter des Bereichs Finanzen, Berlin. Bitte schön, Herr Dr. Müller.

SV Dr. Matthias Müller: Vielen Dank für die Gelegenheit, hier sprechen zu können. Ich möchte zunächst auch erstmal sagen, dass wir grundsätzlich das Anliegen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes unterstützen und dieses doch sehr große Vorhaben auch positiv begleitet haben. Es gibt einige Punkte, wie zum Beispiel die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit, die wir unterstützen: Hierzu zählt das gesamte Gebiet der Bildung von Rückstellungen, also das leider nur teilweise Verbot der Bildung von Aufwandsrückstellungen. Dies könnte man durchaus auch noch weiter vorantreiben, aber immerhin ist das es ein guter Schritt. Das zweite Thema ist: Wie wird mit Pensionsrückstellungen umgegangen? Die tatsächlichen Verpflichtungen der Zukunft werden nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz deutlich realitätsnäher abgebildet. Dies alles sind Dinge, die wir sehr positiv bewerten und auch unterstützen. Wir unterstützen auch, dass zum Beispiel das Wahlrecht abgeschafft wird, den good will erfolgsneutral zu verrechnen.

Positiv zu bewerten sind auch grundsätzlich Ausschüttungssperren. Wir haben in den letzten Jahren, wenn es um die Frage ging, wie international das deutsche Bilanzrecht eigentlich werden muss, auch das Thema Ausschüttungssperre diskutiert. Ich kann mich erinnern, dass Experten Ausschüttungssperren ablehnten. Wie kompliziert wollen Sie es denn machen? Wollen Sie das deutsche HGB verabsolutieren und alles, was dann neu wird, mit Ausschüttungssperren versehen? Dies wollte natürlich keiner, aber es zeigt, wie problematisch offenbar diese Wandlung ist. Ausschüttungssperren grundsätzlich ja, aber wenn sie da sind, dann deutet – das ist vorhin schon erwähnt worden – dies immer auch eine Reaktion auf etwas an, was man eigentlich bedenklich finden könnte. Diese Punkte möchte ich dann schon auch ansprechen. Es ist einmal das Thema der Aktivierung latenter Steuern. Es ist eben angesprochen worden. Damit kann man aus unserer Sicht leben, sofern es die Ausschüttungssperre gibt. Grundsätzlich besteht aber natürlich Kritik daran, gerade wenn es um das Thema aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge geht. Wir sind dann wirklich auf dem Gebiet, das man mit spitzen Fingern anfassen muss. Aber die Ausschüttungssperren helfen da sehr.

Das zweite Thema, das ich ansprechen möchte, ist die Deregulierung der Buchführungspflicht. Sie ist vorhin schon mal angesprochen worden, ich kann sie deshalb relativ rasch abhandeln. Auch ich bin der Auffassung, kleine Gewerbetreibende sollten nicht in Versuchung geführt werden. Der beste Weg dazu ist, eine ordentliche Bilanz zu haben, aus der man auch ersehen kann, wie es tatsächlich um Vermögensgegenstände und Schulden bestellt ist. Dies hat noch keinem geschadet, aber wer damit nicht umgehen konnte, hat in der Vergangenheit gezeigt, dass er auch sonst nicht in der Lage war, Geschäfte zu führen. Ein weiteres problematisches Thema ist die Verrechnung des Planvermögens gegen Pensionsverpflichtungen. Ein Thema, das aus dem Bereich der IFRS kommt. Hier finde ich bedenklich, dass man in Zukunft leider nur noch mit einem Blick in den Anhang sehen kann, wie hoch die Pensionsverpflichtung des Unternehmens ist. Diese kann teilweise erheblich sein; aus der Bilanz selbst ersieht man sie nicht mehr. Ich habe viele Jahre meines Lebens damit zugebracht, Bilanzanalysen zu erstellen oder mich mit Bilanzanalysen zu befassen. Ich kenne von daher die Abneigung des Bilanzlesers, in den Anhang zu schauen. Das heißt, viele vertrauen auf die Zahlen, die ihnen in der Bilanz gezeigt werden. Wenn man darauf vertraut und bestimmte Zahlen oder Sachverhalte in der Bilanz nicht mehr aufgezeigt werden, hat man ein Problem. Dies denke ich, sollte zunächst das illustrieren, was ich hier meine. Die anderen Punkte, die ich noch anzusprechen habe, sind schon erwähnt worden, nämlich die Aktivierung selbst geschaffener Vermögensgegenstände immaterieller Natur. Es geht um die Entwicklungskosten. Vieles ist schon gesagt worden, das ich unterstützen kann. Ich kenne es auch aus der Praxis von Unternehmen, die nicht zu den großen entwicklungskostenträchtigen Unternehmen gehören. Ich kenne auch aus dem Aufsichtsrat beispielsweise die Frage, wie viel von den Forschungs- und Entwicklungskosten zu aktivieren sind. Darüber gibt es im Unternehmen ein Geziehe und Gezerre. Je nachdem wie die Interessenposition ist, möchte man sie eher hoch oder eher niedrig ausweisen. Genauso sieht es dann auch aus. Wen das ein wenig genauer interessiert, dem kann ich empfehlen, in die Bilanzen der deutschen Automobilkonzerne zu sehen. Da wird man sehen, dass die Aktivierungsquote, das heißt der Anteil der tatsächlich aktivierten Entwicklungskosten an den gesamten Forschungs- und Entwicklungsausgaben extrem schwankend ist. Das heißt auch, dass sich ein bestimmtes Interesse offenkundig widerspiegelt. Wenn wir aber wollen,



dass Spielräume zur Bilanzpolitik enger werden, dann ist dies offenbar nicht der richtige Weg. Jetzt kann man natürlich darüber streiten, ob man es lieber ganz bleiben lässt und informiert dann alle irgendwie falsch oder man macht es in dieser Form und gibt dem Unternehmen die Möglichkeit, sich so oder so darzustellen. Ich persönlich halte von zu großen bilanzpolitischen Spielräumen relativ wenig. Als ich in Abschlüsse von Chemie- und Pharmaunternehmen geschaut habe, bei denen man als normaler Staatsbürger denkt, da sind jetzt die großen Entwicklungskostenbereiche enthalten, findet man keine. In einem großen deutschen Chemiekonzern steht im Konzernabschluss: Angesetzt für Entwicklungskosten wurde selbst erstellte Software. Da fragt man sich natürlich zunächst, warum dies so ist. Man kann das auch nachvollziehen. Weil natürlich gerade im Pharmabereich in dem Moment, wenn auch tatsächlich sicher ist – das sind die Ansatzkriterien nach IFRS –, dass es wirklich einen Markt gibt, das Produkt auch schon kurz davor steht, auf den Markt zu kommen. Es gibt die entsprechenden Zulassungsvorschriften und bevor die Zulassung nicht erteilt ist, gibt es auch keinen Markt. Dies kann man nachvollziehen, aber da sieht man auch: Wo hilft es dann, wenn in diesen Bereichen nichts ausgewiesen wird und in anderen Bereichen riesige bilanzpolitische Spielräume bestehen? Dies ist der Punkt, bei dem ich nicht mitgehen möchte. Das ist das Thema der Fair Value-Bilanzierung von Finanzinstrumenten zumindest für diesen Bereich. Über die Kreditwirtschaft muss man vielleicht an der einen oder anderen Stelle diskutieren, weil das nun wirklich auch eine ganz eigenständige Materie ist. Das Problem bei Unternehmen, die mit Derivaten ihr Geld verdienen und verlieren, ist, dass es für diese vielleicht anderes aussieht als für ein Industrie- und Handelsunternehmen. Auf jeden Fall möchte ich deutlich machen: Die Fair Value-Orientierung ist keineswegs im internationalen Bereich schon seit Urgedenken unumstritten, sondern die hat sich auch erst in den letzten Jahren durchgesetzt. Es gab einige Leute, die das ganz massiv im IASB vorangetrieben haben. Es gibt auch Leute, die das deutlich kritisch betrachten und sagen: Das ist einfach eine Gruppe, die hat das quasi thematisch übernommen und alle anderen an die Wand gedrückt. Jetzt ist Fair Value angeblich überall auf der Welt unwidersprochen. Das kann man durchaus auch anders sehen. Die Fair Value-Bewertung ist an dieser Stelle tatsächlich eine Ideologie. Es ist nämlich Ideologie zu sagen, der Marktwert ist der objektive Wert. Das ist keineswegs immer der Fall. Herr Küting hat dies eben auch schon ausgeführt – in dem Augenblick, in dem ich keine aktiven Märkte habe, kann

ich auch tatsächlich sagen: Dies ist nun jegliche Form von Zukunftsannahme und Zukunftserwartung, die hier mit einfließt und natürlich ein Problem. Sie wissen selbst, wie es an der Börse teilweise zugeht. Es ist die Erwartung in die Zukunft, die keiner so genau kennt. Kristallkugeln kennen wir jedenfalls in der Praxis noch nicht wirklich. Sie beinhalten immer einen spekulativen Effekt. Wie man darauf dann eine tatsächliche, verlässliche Bewertung aufbauen will, ist zumindest in dem Bereich fraglich, in dem Spekulation eine große Rolle spielt. Ich rede jetzt nicht über tatsächliche Marktprozesse im Gütermarkt, sondern über Börsenprozesse. Hier sieht es anders aus und ich halte nichts davon zu sagen: Das wäre jetzt ein tatsächlicher, realistischer Wert, auf den man aufbauen kann.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt erteile ich das Wort Herrn Professor Dr. Naumann, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf.

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann: Das BilMoG ist ein grundsätzlich handwerklich sauber gemachtes Gesetz und als wichtiges Gesetz mehrfach gelobt worden. Ich möchte mich dem ausdrücklich anschließen und auch die umfangreiche Begründung zu dem Regierungsentwurf in das Lob aufnehmen, die wertvolle Hilfestellung bei dem Verständnis des Gesetzes gibt. Warum ist das BilMoG ein wichtiger Schritt? Ich glaube, wir sollten uns ganz kurz daran erinnern, dass wir in den letzten Jahren sehr intensiv eine Diskussion darüber geführt haben, ob das HGB überhaupt noch zukunftsfähig ist oder ob man es nicht durch eine internationale Rechnungslegung ablösen sollte. Mittlerweile haben wir alle gesehen, dass sich die IFRS in eine Richtung entwickelt haben und, dass wir deutsche Unternehmen nicht mit einer solchen Rechnungslegung belasten sollten. Dass man vor dem Hintergrund eine überzeugende Alternative anbieten muss, ist der richtige Weg. Das BilMoG ist ein richtiger und wichtiger Schritt. Der Abbau von Wahlrechten ist angesprochen worden, einschließlich der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit, die die Steigerung der Aussagekraft herbeiführt sowie die Bewertung der Rückstellungsregeln, die präzisiert wird. Auch das ist ein Bereich, in dem wir bislang in Deutschland deutlich unvorsichtiger bilanziert haben als nach internationalen Regeln. Es ist nicht so, dass die internationalen Regeln durchgängig unvorsichtiger wären als die HGB-Regelungen. Bei der Rückstellungsbewertung haben wir tatsächlich vorhandene Risiken in unseren Abschlüssen nicht aufgezeigt. Es ist gut, dass wir das abstellen.

Positiv zu werten ist der Unterschied zwischen dem Referentenentwurf und dem Regierungsentwurf. Dass bei dem Versuch, sich an die IFRS anzunähern, das HGB einen eigenständigen Weg geht. Dass wir mit eigenständigen Definitionen arbeiten, so dass wir das HGB auch weiter aus sich heraus anwenden und auslegen können und nicht auf die IFRS Rückgriff nehmen müssen. Ich glaube, auch das ist ein ganz vernünftiger Schritt. Was jetzt die Diskussion von einzelnen Vorschlägen angeht, die über den Abbau der Wahlrechte hinausgehen, wie die Frage der Bilanzierung aktiver latenter Steuern von Verlustvorträgen, das Thema Aktivierung von Entwicklungskosten, da will ich durchaus zugeben, dass man diese Fragen unterschiedlich beurteilen kann. Im Grundsatz muss man dahinter sehen: Natürlich wird die Rechnungslegung etwas entobjektiviert, wenn man solche weichen Werte in die Rechnungslegung aufnimmt. Wenn man mit dem Argument völliger Objektivierbarkeit auf die Bilanzierung entsprechender Dinge gänzlich verzichtet, ist die Rechnungslegung sehr objektiv. Sie ist nur nicht besonders aussagefähig. Zwischen diesen beiden Zielen – Objektivität einerseits und Informationstransparenz andererseits – muss man einen Ausgleich finden. Der Regierungsentwurf hat hier einen Ausgleich versucht, den man nehmen kann. Das schließt nicht aus, dass man diese Wertungsentscheidungen, in Einzelfällen auch anders treffen kann. Das ist am Ende eine politische Entscheidung.

Letzter Punkt, zu dem ich etwas sagen möchte, sind die möglichen Lehren aus der Finanzmarktkrise. Wir haben eine grundlegende Diskussion um die IFRS. Zunächst muss man klarstellen, dass diese Diskussion, die wir um die IFRS führen, das BilMoG nicht im Grundsätzlichen berührt, sondern allenfalls kleine Teile aus dem BilMoG. Beide Punkte sind schon kurz angesprochen worden, die dort besondere Bedeutung haben. Zunächst das Thema Fair Value für den Handelsbestand an Finanzinstrumenten; hier würde ich gerne meinem Vorredner, Herrn Professor Küting, etwas widersprechen. Wir reden im BilMoG überhaupt nicht über die Fair-Value-Bewertung von Immobilien und auch nicht darüber, dass 100 Prozent aller Bilanzposten zum Fair Value bewertet werden müssten, und dass es für 95 Prozent keinen Fair Value gibt. Wir reden vielmehr ausschließlich über den Handelsbestand an Finanzinstrumenten und über nichts anderes. Erste Einschränkung. Zweite Einschränkung: Ich möchte es gern an einem Beispiel deutlich machen: Wenn ich

eine BMW-Aktie vor fünf Jahren zu einem Anschaffungspreis von 50 Euro gekauft habe und heute einen Marktpreis von 100 Euro hätte, dann sagen wir nach dem Anschaffungskostenprinzip, du musst bei 50 Euro stehen bleiben und du darfst die 100 Euro nicht ausweisen. Neben mir steht ein anderer Bilanzierender, der kauft die BMW-Aktie just heute zum Abschlussstichtag zum Marktpreis von 100 Euro. Kein Bilanzierender käme auf die Idee, dem zweiten Unternehmen die Bilanzierung zu 100 Euro zu versagen mit dem Argument, dies sei doch ein unsicherer Wert als die zu 50 Euro. Nur dem, der vor fünf Jahren für 50 Euro gekauft hat, sagen wir: Hör mal, die 100 Euro sind aber unsicher, die anzusetzen ist ein Verstoß gegen das Realisationsprinzip.

Ich meine, wir müssen die Diskussion einfach ein wenig versachlichen. Ich verstehe die Kritik, dass ich eine Fair Value-Bewertung dort nicht nutzen darf, wo Werte unsicher werden. Wenn ich aber am Markt beobachtbare Preise für Finanzinstrumente habe, die gehandelt werden, ist es nicht unsinnig, diese Werte zu nehmen. Das ist die Praxis, die die Banken seit vielen Jahren üben. Diese Praxis wird jetzt in der Sonderregelung für die Kreditinstitute legalisiert. Jetzt mag man in der Tat fragen, ob wir eine entsprechende Regelung dann auch für die Nichtkreditinstitute im § 253 HGB-E brauchen. Auch hier ist die Situation praktisch nicht so dramatisch, wie sie gerade geschildert worden ist. Denn wenn ein Industrieunternehmen mit Finanzinstrumenten Handel treibt und sich wie eine Bank geriert, dann müssen wir eine Antwort auf die Frage geben, warum dieses Industrieunternehmen nun anders als eine Bank bilanzieren soll. Die Industrieunternehmen, die nicht wie eine Bank handeln, treiben keinen Handel mit Finanzinstrumenten. Für diese ist die Fair Value-Bewertungsregel auch nicht anwendungspflichtig, weil sie sich ausschließlich auf den Handelsbestand an Finanzinstrumenten bezieht. Dies möchte ich zur Versachlichung der Diskussion deutlich sagen.

Die zweite Frage betrifft die Lehren aus der Finanzkrise und die Bilanzierung von Zweckgesellschaften. Uns Wirtschaftsprüfern geht der Regierungsentwurf da nicht weit genug. Wir haben im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise gesehen, dass es in vielen Bankabschlüssen nicht bilanzierte Risiken gab, weil diese Risiken in so genannte Zweckgesellschaften ausgelagert waren. Daneben hatte die Auslagerung

in Zweckgesellschaften in der Vergangenheit die Folge, dass Banken durch die Auslagerung solcher Geschäfte in Zweckgesellschaften eine entsprechende Unterlegung mit Eigenkapital verhindern konnten. Ich glaube, beides ist nicht sachgerecht. Es kann nicht sein, wenn ich die Kontrolle über eine solche Zweckgesellschaft ausübe und mir die Chancen und die Risiken aus einer solchen Zweckgesellschaft zustehen, dass diese dann in meinem Konzernabschluss nicht erscheinen. Wir müssten den Regierungsentwurf ergänzen, indem wir, was ausdrücklich durch die Siebte EU-Richtlinie zulässig ist, in § 290 Abs. 2 HGB-E deutlich machen, dass eine Konsolidierung auch dann zu erfolgen hat, wenn einem Mutterunternehmen an einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Chancen und Risiken zusteht. Ich meine, das gäbe einen sauberen Konzernabschluss. Eine weitere Frage ist damit verbunden: Soll man fordern, dass diese Anteile an einem Unternehmen bestehen müssen? Könnte man der internationalen Regel folgend auch sagen: Anteile an jeglichem Vermögen, sind zu konsolidieren, wenn mir die Mehrheit der Chancen und Risiken zusteht. Mit einer solchen Regelung würde man dann beispielsweise auch Investmentfonds oder insbesondere Spezialfonds konsolidierungspflichtig machen. Dies würde für viele kleine Kreditinstitute dazu führen, dass nur wegen dieser Spezialfonds dort plötzlich eine Konsolidierungspflicht begründet würde. Wir meinen, dass das eine sehr weitgehende Konsequenz wäre und auf die Konsolidierung von Investmentfonds und Spezialfonds auch verzichtet werden kann, weil der Regierungsentwurf in § 314 Abs. 1 HGB-E eine sehr ausführliche Angabepflicht über Anteile an Investmentfonds beinhaltet. Zusammenfassend heißt das, wenn wir die Zweckgesellschaften einbeziehen würden, indem wir bei der Konsolidierung darauf abstellen, dass ein Mutterunternehmen die wesentlichen Chancen und Risiken aus einem anderen Unternehmen trägt, wäre das Thema sachgerecht gelöst. Wir hätten das Thema Investmentfonds vermieden. Wir haben in Europa immer noch die Diskussion um die Nutzung der IFRS in der Breite, einschließlich der IFRS für kleine und mittelständische Unternehmen. Die Wirtschaftsprüfungsorganisationen anderer Länder, soweit sie nicht aus Frankreich oder Deutschland kommen, sind voll auf diese Idee abgefahren. Es wäre ganz wichtig, dass wir in Deutschland mit einer Alternative auftreten. Wenn die Fortentwicklung des HGB eine Blaupause wäre, um in Brüssel zu sagen: Man kann statt IFRS-Anwendung für alle auch etwas anderes machen, nämlich die Anwendung einer fortentwickelten Vierten und Siebten

Richtlinie. Dann wäre das zumindest ein Versuch wert und dafür wäre es natürlich auch wichtig, das BilMoG zu haben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Dr. Naumann. Jetzt hat das Wort Herr Professor Dr. Schäfer, Betriebswirtschaftliches Institut an der Universität Stuttgart.

SV Prof. Dr. Henry Schäfer: Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank meine Damen und Herren, dass Sie mich heute hierher eingeladen haben. Soweit ich die Runde der Sachverständigen übersehen kann, bin ich hier der einzige, der den Bereich Finanzwirtschaft zumindest von seiner wissenschaftlichen Diktion her vertritt. Wenn Sie einen Finanzwirtschaftler eingeladen haben, dann werden Sie sich wahrscheinlich bestimmte Gedanken dazu gemacht haben. Ich habe das natürlich auch getan und mir insbesondere die Stellen aus dem BilMoG herausgepickt, bei denen ein solcher Sachverstand gut eingesetzt werden kann. Bevor ich dazu komme, möchte ich zum Einstieg einen kleinen Erwartungshinweis geben. Wir haben nämlich vor einem Jahr zusammen mit der Stiftung Familienunternehmen eine Befragung bei denjenigen Unternehmen durchgeführt, die wahrscheinlich im Fokus eines modernisierten HGB stehen werden, nämlich bei allen denjenigen, die eigentümergeführt bzw. familiengeführt sind. Es handelt sich um Unternehmen, die sehr stark auf das HGB eingeschwenkt sind und die es zur rechtlichen Grundlage ihrer Rechnungslegung anwenden. Überwiegend wurde geäußert – wir hatten etwa 25 Prozent Rücklauf –, dass man die Rechnungslegung nach dem HGB nach wie vor als die herausragende Form der externen Rechnungslegung betrachtet, aber zur Selbstinformation des Kaufmanns auf die Rechnungslegung eigentlich nicht sehr viel Wert legt, schon gar nicht auf die internationale Rechnungslegung. Wenn man sich diese Haltung betrachtet, dann steht zum einen natürlich etwas Skepsis gegenüber der externen Rechnungslegung im Raum. Das liegt vor allem daran, dass die Befragten andere Zugänge in das Unternehmen zur Information über dessen wirtschaftliche Lage und vor allem der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens haben. Die interne Rechnungslegung spielt natürlich eine wichtige Rolle. Es ist aber auch ganz interessant zu sehen, dass nach wie vor das HGB mit weitem Abstand die Rechnungslegung ist, die befürwortet wird.

Ich glaube, dies ist auch für unsere Fragestellung wichtig, die hier teilweise auch über die Bewertungsfrage hinaus behandelt wird: Sehr interessant war, dass man ganz höchste Priorität gesehen hat, wenn man auf den Zweck der Rechnungslegung für die Eigentümer abstellt, dass es um Planungsmöglichkeiten, die Information über zukünftige Entwicklungen, um Informationen zum Beispiel auch, die gerade typischerweise im Lagebericht aufgehängt sind, geht. Das fand ich eine ganz interessante Anmerkung, weil daraus eigentlich deutlich wird, dass man sich doch sehr viel Gedanken macht über das, was hier schon angedeutet wird, nämlich über das Zukünftige, über das schwer Fassbare, über das, was sozusagen dann auch als eine Erwartung in der Zukunft für die Entscheidungsträger vorliegen muss.

Damit komme ich zu dem eigentlichen Punkt, der mich in meinen Ausführungen, die Ihnen schriftlich vorliegen, bewegt hat. Das sind Fragen, die sich natürlich in erster Linie um die Bewertung ranken. Vor allem um die Bewertung von Finanzinstrumenten und natürlich auch um die Fragestellung: Wie kann man in der heutigen Zeit nach den Erfahrungen, die länger zurückreichen als die Finanzmarktkrise, mit der Frage der Zweckgesellschaften einen Beitrag zu dem Reformbemühen leisten, die Sie in Gang gesetzt haben? Wenn man wie ich tagtäglich Derivate und andere Finanzinstrumente aus unterschiedlichsten Gründen zu bewerten hat, dann weiß man natürlich um die Probleme der Datenerhebung. Man weiß natürlich um die Problematik der Erfassung von zukunftsgerichteten Parametern. Im Grunde genommen ist dies für denjenigen, der diese Arbeiten macht, eigentlich nichts Neues. Er hat auch gelernt, mit allem Wenn und Aber damit umzugehen. Wenn ich auf die Vorschläge zur Reform der Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes bei Kreditinstituten zu sprechen komme, dann kann ich nur unterstreichen, dass ich die Zugrundelegung des Zeitwertes, der sich in Richtung von Fair Value-Ansätzen letztendlich bewegt, befürworte. Es ist davon auszugehen, dass sich Unternehmen wie Kreditinstitute, die tagtäglich millionenfach an solchen Märkten operieren, auch darüber im Klaren sein sollten, was sie da eigentlich tun. Dass natürlich auch ihre Ergebnisse, die sie damit erzielen, sich in dem Nachweis der Rechenwerke, der letztendlich darüber Auskunft gibt, wie erfolgreich oder wenig erfolgreich sie waren, zeitnah ausdrücken. Eine Pufferfunktion, die möglicherweise in stillen Reserven vorhanden ist, hat noch nicht einmal mehr die Automobilproduktion in Form von Lagerhaltung. Das heißt, das

Durchreichen von Risiken ist meines Erachtens auch im Bilanzbild sehr, sehr wichtig. Die Frage, um die sich letztendlich alles dreht, ist doch die, ob die Preise, die Marktwerte, die ich zur Verfügung habe, auf einem Markt entstanden sind, der zuverlässige Daten liefert. Dies ist doch das Entscheidende. Wir haben natürlich in der Vergangenheit wieder außerordentlich viel Skepsis erfahren. Ihr Beispiel, Herr Naumann, geht davon aus, dass die BMW-Aktie auf einem ordentlichen Markt eine Bewertung erfahren hat. Dies ist ganz wichtig. Wir können meines Erachtens in einer Welt, die privatwirtschaftlich organisiert ist und die Märkte zugrunde legt, nicht darauf verzichten, die Bewertung nach Marktpreisen vorzunehmen. Die Frage ist nur: Wer sichert, dass die Märkte richtig funktionieren? Ich glaube, wir ärgern uns ja gar nicht so sehr darüber, dass wir so verschrobene Preise haben, sondern wir ärgern uns eher, dass die Märkte offensichtlich nicht in der richtigen Form funktionieren. Also verlagert sich die Frage eher darauf, wer stellt eigentlich sicher, dass die Märkte so funktionieren, dass wir sie verlässlich verwenden können? Darauf sollte man abstellen. Ich bin bei dem Thema, was ja das BilMoG zulassen will, die sogenannte markt-to-market-Methode. Ich nehme jetzt die Begrifflichkeiten der IFRS, die markt-to-model-Methoden, die finanzmathematische Modellierung erfordern, denen steht man ja skeptisch gegenüber und will sie nicht berücksichtigt haben. Diese Asymmetrie im Vergleich zu den IAS 39 usw. ist natürlich sehr auffällig. Sie wird von der Frage getragen: In wieweit können wir Werten, die nicht direkt auf Märkten greifbar sind, denn wenn die Märkte inaktiv sind, eigentlich Vertrauen schenken? Meines Erachtens ist es ganz wichtig und auch gut durch die Erhebungsergebnisse gedeckt, dass wir uns Rechenschaft über die Bestimmungsfaktoren ablegen. Das Thema Transparenz ist das Entscheidende und das verkompliziert die Rechnungslegung. Es verkompliziert natürlich auch das Lesen und das Interpretieren. Aber die fachlichen Kreise, wie Finanzanalysten, wenn sie denn hoffentlich ihren Job gut machen, sind ja darauf angesetzt, genau das zu tun. Für die börsennotierten Unternehmen dürfte es kein Problem sein. Die Frage ist eher: Inwieweit es die Unternehmen betrifft, die nicht an der Börse notiert sind. Tun wir da zu viel des Guten? Wenn wir dann zu viel des Guten täten, dann würde ich eher dafür plädieren, die alte Regelung beizubehalten und nicht auf Fair Value zu gehen. Die Frage ist natürlich auch die Relevanz der Finanzinstrumente und insbesondere der Derivate. Denn die sollen jetzt explizit mit erfasst werden.



Ich komme jetzt zu dem Bereich der Unternehmen in Hinblick Operationen und Bestände für Handelszwecke. Die Frage ist: Warum beschäftigen sich Unternehmen umfangreich mit Finanzinstrumenten zu Handelszwecken, die dann dem Umlaufvermögen zuzurechnen sind? Normalerweise befassen sie sich relativ wenig damit, weil Unternehmen im Wesentlichen kurzfristige Liquiditätsdivergenzen ausgleichen. Beteiligungen nehmen sie natürlich, da sie beim Anlagevermögen ausgewiesen werden. Das heißt, im Grunde genommen liegt es nicht in ihrer Natur, entsprechend einer Nichtbank, hier größere Positionen aufzubauen, um mit ihnen zu handeln. Dann würde man auch näherungsweise in die Regelungsbereiche des KWG kommen und müsste Verletzungen der Satzungen und der Gesellschaftsverträge dann eigentlich auch vermuten. Ich beschäftige mich sehr viel mit Unternehmen, die mit ihren Beschaffungen mittlerweile vor vielen flexiblen Preisen, vor vielen Commodity-Price-Risks stehen. Sehr positiv ist, dass das Gesetz darauf auch abstellt. Die Frage ist, in wie weit in einer solchen Form in der Zukunft mehr Handelsaktivität von Unternehmen ausgehen dürfte. Es ist in der Tat zumindest so, dass wir in der nächsten Zeit eine ganze Reihe neuer Derivate auf den Märkten sehen werden – Frachttarife und was es so alles mit der Zeit gibt – auch der ganze Klimaschutzbereich wird uns zu neuen Finanzinstrumenten führen. Diese beinhalten dann auch für die Unternehmen die Möglichkeit, teilweise Ergebniseinbrüche, die sie durch Preiserhöhungen in ihrem Beschaffungsbereich haben, durch Erträge aus solchen Handelsbereichen zu kompensieren. Ob das nun rechtfertigt, dass wir zur Fair Value-Bewertung übergehen, ist eigentlich eine Frage der empirischen Validität. Ich muss Ihnen ehrlich gestehen, dazu weiß ich nichts. Ich kenne hierzu auch keine Untersuchung. Es ist sicherlich sehr reizvoll, dem wissenschaftlich nachzugehen. Das heißt also: Schießen wir mit Kanonen auf Spatzen? Dies ist die Frage im Bereich der Nichtbanken, wenn wir hier über eine Fair Value-Beurteilung reden. Zweckmäßig ist die Einführung der Bewertungseinheiten. In der Zukunft wird dies ein wesentlich stärkeres Thema, gerade in Bezug auch auf den Bereich der produzierenden, technologiestarken Unternehmen. Diese sind gewohnt, ihre Beschaffungszahl mit Festpreiskontrakten abzusichern. Dieses ist kein Thema mehr oder wird immer weniger ein Thema sein. Das heißt, dort wird teilweise am Kassamarkt eingekauft; hier wird teilweise über kurzfristige Verträge beschafft. Hier kommen Risiken, die Sie im ersten Halbjahr sehr gut illustriert gesehen haben, auf die Unternehmen zu, die es erforderlich machen, dass sie sich hier entsprechend

absichern können. Hierzu halte ich die Vorschläge des BilMoG für sehr zukunftsweisend. Die Vorschläge sollten in dieser Form vielleicht um eine allgemeinere Form der Sicherungsmöglichkeit noch ergänzt werden, die sich nicht nur auf Finanzinstrumente beschränkt. Produzierende Unternehmen haben auch noch andere Möglichkeiten, indem sie Verluste aus Vermögensgegenständen aus Sicherungszwecken gezogenen Verbindlichkeiten insoweit entgegenstellen können.

Ein letzter Punkt betrifft die Frage der Zweckgesellschaften. Die vorgeschlagene Änderung im Rahmen der Konzernrechnungslegung um den § 290 HGB-E ist natürlich eine ganz interessante Angelegenheit. Diese muss meines Erachtens sehr nachdenkenswert im Hinblick auf das stimmen, was der Gesetzgeber eigentlich möchte. Schwebt dem Gesetzgeber vor, diejenigen Einrichtungen in den Griff zu bekommen, die nun erwiesenermaßen sehr starkes Eigenleben durch außerbilanzielle Möglichkeiten der Finanzierung verursachen? Hierfür spricht sehr viel. Denn Sie werden sich erinnern, vor der Finanzmarktkrise gab es eine andere Krisenwelle, die ebenfalls auf diesen Zweckgesellschaften aufgebaut war. Diese Methodik wurde verfeinert. Es spricht sehr viel dafür, die Finanzierungstransaktionen wieder sichtbar zu machen; sie überhaupt wieder in die Bilanz zurückzuholen. Deswegen ist der Grundansatz unterstützenswert, der den § 290 HGB-E trägt. Meines Erachtens greift er aber zu kurz, weil er zu allgemein ist. Er sollte sich sehr viel stärker auf die Zweckgesellschaft richten. Sie laufen ohnehin der Entwicklung hinterher, aber versuchen Sie wenigstens hautnah der Entwicklung hinterherzulaufen. Das heißt also, wenn Sie jetzt sehr allgemein werden, dann treffen Sie wahrscheinlich sehr, sehr viele Einrichtungen und Konstruktionen der Praxis, die für Nichtbanken außerordentlich wichtig sind. Ein Unternehmen ist heutzutage ein Netzwerk und nicht so sehr ein abgegrenztes Unternehmen. Das heißt, es muss in der Lage sein, über solche Konstruktionen wie Leasing und anderes weiter zu existieren. Ich weiß, das ist wahrscheinlich hier nicht erfasst, aber trotzdem. Wenn der Gesetzgeber vor Augen hat, wirklich dezidiert auf Zweckgesellschaften abzustellen, dann sollte er sich an die einschlägigen Bestimmungen der IFRS halten. Diese sind meines Erachtens auch denen, vergleichbar der amerikanischen Rechnungslegung überlegen. Er sollte darauf abstellen und sollte bedenken, inwieweit dort diese Gedanken, wie die Autopilotfunktion etc., im übertragenen Sinne

hier einzubauen wären. Das hielte ich für sehr viel sinnvoller, – nebenbei gesagt – eigentlich auch für erforderlich.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin. Bitte schön.

SV Dr. Horst Vinken: Vielen Dank für die Einladung, hier auf der Anhörung sprechen zu dürfen. Ich spreche hier für die mehr als 80.000 Steuerberater, die für ihre mittelständischen Mandanten Jahresabschlüsse erstellen bzw. bei der Jahresabschlusserstellung behilflich sind und die das BilMoG in der Praxis anwenden müssen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die rund zwei Millionen mittelständischen Unternehmen andere Probleme und Fragestellungen haben als die ganz wenigen ca. 1.000 kapitalmarktorientierten oder international aufgestellten Unternehmen. Dies muss man – glaube ich – bei der Diskussion etwas besser unterscheiden. Wenn Herr Jäger vom Zentralen Kreditausschuss redet, dann spricht er eher für die 1.000 kapitalmarktorientierten Unternehmen und ich eher für die zwei Millionen, die Bilanzen erstellen müssen. Aus unserer Sicht ist der Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ein gelungener Entwurf. Das ist schon mehrfach aus zwei Gründen gesagt worden. Einmal werden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte weitestgehend eingeschränkt. Zweitens, schafft das BilMoG eine eigene Bilanzierungsnorm, die wir dem erkannten Problem IFRS bei der Bilanzierung entgegenhalten können. Das heißt, wir haben in Deutschland eine eigene Bilanzierungsnorm, die – wenn es uns gelingt – sogar als Blaupause nach Europa getragen werden kann. Unabhängig von diesen beiden Zentralproblemen gibt es natürlich einige Punkte, die zum Teil schon angesprochen sind und die ich gern noch einmal aus meiner Sicht ansprechen möchte.

Erster Punkt: Der Kreis der Bilanzierenden, Herr Henrichs und Herr Hoffmann-Becking haben sehr gut juristisch begründet, warum man den Kreis der Bilanzierenden erweitern sollte, zumindest um die Personengesellschaften. Wir brauchen Kapitalkonten, wir brauchen Vermögensgegenstände und Schulden. Das muss bilanziert sein. Lassen Sie mich einen wirtschaftlichen Aspekt hinzufügen, denn der wirtschaftliche Aspekt, den wir hinzufügen müssen, besagt: Man soll die Informationsfunktion nicht unterschätzen, die der Jahresabschluss für den

Unternehmer hat. Wenn wir ihm gestatten, diesen Jahresabschluss nicht zu erstellen, fehlt ihm diese Information. Wenn der dann zur Bank kommt und will Geld haben, muss er ohnehin einen Jahresabschluss erstellen. Das heißt, aus juristischer und aus wirtschaftlicher Sicht muss der Kreis der Bilanzierenden zumindest auch die Personengesellschaften umfassen. Dann sind wir auf einem richtigen Weg. Das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt: Aus der Sicht der mittelständischen Wirtschaft und auch aus der Sicht der Steuerberater ist es natürlich so, dass wir unter allen Umständen die Einheitsbilanz erhalten möchten. Wir möchten sie erhalten, weil sie dazu führt, dass der Mittelstand bei der Bilanzierung weitest möglich Kosten sparen kann. Alle Punkte, die im BilMoG stehen und von der Einheitsbilanz abweichen, sind für uns zunächst problematisch. Lassen Sie mich den Punkt aufgreifen, der mehrfach angesprochen worden ist, nämlich der Punkt des Bilanzierungsgebotes für die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände. Ich habe soeben gehört, dass man über ein Wahlrecht nachdenkt. In diesem Fall ist das die Softlösung, die einfache Lösung, die das Problem wegschiebt. Wenn wir die steuerliche Situation sehen, nämlich das Aktivierungsverbot für derartige Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter, dann müssen wir – wenn der Gedanke der Einheitsbilanz dann noch Sinn haben soll – das auch für die Handelsbilanz machen. Das ist hier mehrfach begründet worden, warum das so sein soll. Ich darf das auslassen und möchte das nicht wiederholen.

Zweiter Punkt, der für uns eine wesentliche Rolle spielt, ist die Frage der wirtschaftlichen Zurechnung. Im Referentenentwurf hat man das alte Handelsbilanzprinzip, nämlich die Dominanz des juristischen Eigentums aufgegeben und stattdessen das wirtschaftliche Eigentum in den Vordergrund gerückt. Im Regierungsentwurf ist das zu meiner Freude wieder umgedreht worden. Jetzt ist wieder das juristische Eigentum die Dominanz – selbstverständlich erkennen wir auch die Bilanzierung zu wirtschaftlichem Eigentum an. Das war bisher so, das wird auch in Zukunft so sein. Worauf ich hinweisen möchte ist, dass wir diesen Punkt gerne erhalten wollen; nämlich dass Ausgangspunkt die Bilanzierung das juristische Eigentum ist. Wir akzeptieren selbstverständlich, dass das wirtschaftliche Eigentum bilanziert werden muss, wenn es denn dann vorliegt. Die Basis dafür ist nicht die Formulierung, die wir jetzt im Regierungsentwurf haben, sondern gute Basis ist § 39 AO. Denn dort steht eine Formulierung zu der Frage der Bilanzierung nach

juristischem und nach wirtschaftlichem Eigentum. Diese ist eindeutig, hat sich bewährt und sollte man auch in das HGB übernehmen.

Nächster Punkt: Berechnung latenter Steuern. Es ist hier bereits ausführlich begründet worden, warum wir aktivische latente Steuern nicht haben wollen; – nicht passivische latente Steuern –, aktivische latente Steuern. Aktivische latente Steuern sind kompliziert. Aktivische latente Steuern haben kein Kosten-Nutzen-Verhältnis. Aktivische latente Steuern deuten einen Vermögensgegenstand an, den es in Wirklichkeit nicht gibt. Wenn ich darüber hinaus bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern die Verlustvorträge einrechne, dann habe ich einen Wert, der tatsächlich als Vermögensgegenstand nicht brauchbar ist. Glauben Sie mir: In den Bilanzanalyseprogrammen der Banken wird ein solcher Posten rigoros gestrichen und nicht für die Bewertung von Krediten zugrunde gelegt. Wenn das so ist, dann brauchen wir keine aktivischen latenten Steuern.

Vierter Punkt: Die Bewertung nach Fair Value scheint sich hier etwas herauszukristallisieren. Aus der traditionellen Bilanzlehre kommend, bin ich ein Freund vom Realisationsprinzip und vom Anschaffungskostenprinzip. Ich kann mir wohl vorstellen, Herr Jäger, dass der Zentrale Kreditausschuss und die eine oder andere Bank eine Fair Value-Bewertung für Finanzinstrumente haben will. Dies würden wir sogar teilen. Aber wenn dem so ist, dann hat die Fair Value-Bewertung aus systematischen Gründen im Allgemeinen Teil des HGB nichts zu suchen. Die Fair Value-Bewertung muss vielmehr dahin, wo sie hin gehört, nämlich in die Bewertung der Finanzinstrumente; dies würden wir unterstützen. Nur im Allgemeinen Teil des HGB hat meiner Meinung nach die Fair Value-Bewertung nichts zu suchen. Herr Naumann hat eben ein Beispiel mit der BMW-Aktie gebracht, das mich förmlich verleitet, es aufzunehmen. Lassen wir doch das bitte mal weiterspielen, aber nicht mit einer BMW-Aktie. Sie haben Ende des Jahres 2006 bei einem DAX-Stand von 4.000 sieben Aktien gekauft. Die mussten Sie Ende des Jahres 2007 bewerten; DAX-Stand: 8.000. Als Sie die Bilanz im März 2008 aufstellten, war der DAX bei 6.000. Dann haben Sie die Aktien mit 6.000 in die Bilanz aufgenommen. Heute sind diese 4.700 wert – DAX-Stand gestern. Das heißt mit anderen Worten, die überhöhte Bewertung, die im Fair Value-Ansatz leicht kommt, führt dazu, dass wir die Anschaffungskosten überschreiten und führt bei extremen Marktbewertungen dazu,

dass wir einen Vermögenswert ansetzen, der tatsächlich im Laufe der Zeit nicht mehr zu halten war. Auch aus diesem Grund ist die Fair Value-Bewertung im Allgemeinen Teil des HGB nicht ansetzbar. Wenn sie angesetzt werden soll, und das würden wir unterstützen, dann bitte in dem Bereich wo sie hingehört, nämlich zu den Finanzmarktinstrumenten; aber dann muss § 253 HGB-E dahin verschoben werden. Soweit meine kurze Ausführung, vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Vinken. Abschließend jetzt in dieser Runde hat das Wort Professor Dr. Zeitler, Vizepräsident der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main.

SV Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler: Herr Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich bedanke mich auch für die Gelegenheit der Stellungnahme. Es ist zwar schon alles gesagt worden, aber noch nicht von jedem. Ich will mich auch an den sehr anschaulichen, übersichtlichen Aufzeichnungen orientieren, die das Justizministerium übersandt hat. Fragen der Rechnungslegung und Bilanzierung stehen normalerweise etwas unter geringer Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Sie haben aber durch die jüngste schwere Finanzmarktkrise an Bedeutung erheblich gewonnen. Lassen Sie mich - vielleicht eine kleine Themaverfehlung - zum Beginn eine dringende Bitte äußern. Wir stehen im Augenblick vor der Gefahr, dass es zu weiteren Verschärfungen der Finanzmarktkrise kommt, bzw. wir sollten alles tun, weitere Verschärfungen zu verhindern. Hier hat das IASB eine sehr hohe Verantwortung. Es geht nämlich darum, dass die eingeräumten Umwidmungsmöglichkeiten auch für Finanzinstrumente der Fair Value-Option eröffnet werden müssen. Das klingt sehr abstrakt und sehr theoretisch. Es gibt Institute, die sich risikoavers und vorsichtig verhalten haben, zum Beispiel in Bezug auf ausländische Staatsanleihen aus dem Euro-Raum. Hier sind die Risikoaufschläge massiv auseinander gelaufen. Das gleiche gilt für hochbonitäre Unternehmensanleihen. Würde man hier die Werte übernehmen, die sich im Augenblick am Markt darstellen, die aber nicht bonitätsgetrieben, sondern durch den flight into quality rein liquiditätsgetrieben sind, dann kämen wir zu einem nicht notwendigen, erheblichen weiteren Verschärfen der Krise. Deshalb die dringende Bitte, die Kontakte zur EU-Kommission und zum IASB zu nutzen, um die Umwidnungsmöglichkeit auch für Instrumente der Fair-Value-Option zu ermöglichen.

Ich darf mich dann nach der aus der Tiefe des Herzens kommenden Themaverfehlung dem Gesetzentwurf widmen. Die Finanzmarktkrise bietet in meinen Augen die Chance – weil sich die Gesetzgeber und die Standardsetter zum ersten Mal international zu größerem Nachdenken veranlasst sehen – zu einer tragfähigen internationalen Rechnungslegung zu kommen. Ich schließe mich dessen an, was Herr Naumann und Herr Hennrichs gesagt haben. Eine solche harmonisierte Rechnungslegung sollte auf der einen Seite im Hinblick auf Transparenz und Informationsvermittlung über das traditionelle HGB hinausgehen. Die Stichworte sind genannt worden: Abschaffung explizierter Wahlrechte, realistische Bewertung der Rückstellungen. Auf der anderen Seite sollten aber, stärker als dies in den angloamerikanischen Methoden der Fall ist, die Ziele der Nachhaltigkeit und damit auch der Finanzstabilität verfolgt werden. Spiralförmige Beschleunigungseffekte der Fair-Value-Bewertung, die wir in guten Jahren nach oben gehabt haben und die wir jetzt in den schlechten Jahren nach unten haben, sollten vermieden werden. Bei der Beurteilung der einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen ist es immer gut, die Bilanzziele zu unterscheiden. Eine Bilanz hat zunächst für den Kapitalmarkt die Informationsfunktion. Für die Investoren hat eine Fair-Value-Bewertung ihre Vorteile, solange die Märkte liquide sind. Die Bilanz hat aber auch die Funktion des Gläubigerschutzes, dient als Grundlage für Ausschüttungen und als Bemessungsgrundlage für die Steuern. Hier haben die traditionellen Methoden, die am Vorsichtsprinzip und am Realisationsprinzip orientiert sind, ihre Vorteile und das muss man verbinden. Insgesamt bietet der Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes – wie viele Vorredner gesagt haben – eine gute Grundlage für ein modernisiertes HGB-Bilanzrecht. Dies sollten wir dann aber auch international offensiv vertreten und uns nicht verstecken. Wir sollten als deutsche Gesetzgeber versuchen, diesen Kompromiss zwischen Transparenz einerseits und Nachhaltigkeit andererseits zu schaffen. Dann sollten wir uns aber auch nicht gleich wieder in die Defensive begeben und zum Beispiel den IFRS-Abschluss dann befreiend für den Einzelabschluss anwenden. Das war explizit im ersten Entwurf enthalten und ist jetzt gestrichen worden. Aber es findet sich noch in verdünnter Lösung in § 325 Abs. 2a HGB für die Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger. Zu einer neuen Bilanz, verbunden mit Informationen und Nachhaltigkeit, soll man sich offensiv bekennen

und sich nicht gleich wieder auf befreiende Lösungen für andere Abschlüsse zurückziehen. Der Gesetzentwurf ist insgesamt eine ausgewogene Lösung.

Ich will aber in drei Punkten Änderungen, auch unter dem Eindruck der Finanzmarktkrise, vorschlagen. Da hat ja jeder so seine Erfahrungen gemacht. Auch wir haben in den letzten Monaten viel dazu lernen müssen. Der erste Punkt bezieht sich auf die durchgehende Einführung einer Ausschüttungssperre bei Zeitwertgewinnen als Ausprägung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes. Der zweite Punkt bezieht sich auf die Einführung von Umwidnungsmöglichkeiten bei der Zeitwertmethode für Finanzinstrumente und der Dritte auf die von mehreren Kollegen angesprochene Frage der Präzisierung und Verschärfung der Konsolidierungsbestimmungen für Zweckgesellschaften. Diese Zweckgesellschaften waren mit ein Beschleuniger, teilweise ein Auslöser der Finanzmarktkrise. Ich will auch noch vorausschicken, dass die Ziele der Transparenz und der Informationsvermittlung, für die die Zeitwertmethode vor allem steht, nur für die kapitalmarktorientierten Unternehmen eine Bedeutung haben. Denn es geht um die Information der Investoren. Für das eigentümergeführte Unternehmen und für die zahlenmäßig weit überwiegenden mittelständischen Unternehmen treten diese Grundsätze in den Hintergrund.

Lassen Sie mich im Einzelnen eine Bemerkung zu § 253 HGB-E machen, entsprechend der versandten Aufzeichnung zu den Finanzinstrumenten, die zu Handelszwecken erworben wurden, also der Regelungen, die alle Unternehmen betreffen. Die grundsätzliche Möglichkeit des Zeitwertansatzes, wenn sie Kreditinstituten eingeräumt wird, sollte dem Handelsunternehmen dann nicht versagt werden. Ich glaube auch, dass die Regelung der Ausschüttungssperre, die hierfür in § 268 HGB-E vorgesehen ist, systematisch folgerichtig ist. Ich lasse noch offen, ob diese Form der Ausschüttungssperre schon ausreicht, sie ist relativ weich formuliert. Sie ist an den vorhandenen Rücklagen und übrigen Gewinnen orientiert, aber das ist ein Einzelproblem. Ich halte es für richtig, dass der Ansatz des Zeitwerts bei den Finanzinstrumenten, das Vorhandensein des aktiven Marktes im Zeitpunkt des Bilanzzuganges voraussetzt. Es ist aber noch nicht voll hinreichend sachgerecht geregelt, was geschieht, wenn der aktive Markt nachträglich wegfällt? Ich habe mir im Gesetz zwar die Bewertungshierarchie nach § 255 Abs. 4 HGB-E angesehen.



Aber ich glaube, dass auch hier eine Umwidmung vom Handels- in das Anlagevermögen sinnvoll wäre. Ein Umwidmungsverbot ist konzeptionell nicht notwendig. Es muss allerdings verbunden sein mit Vorkehrungen gegen ein missbräuchliches Springen zwischen den einzelnen Klassen. Die Regierung konnte noch nicht berücksichtigen, dass jetzt auch das IASB in Teilbereichen eine Umwidmungsmöglichkeit geschaffen hat. Die Einräumung einer Umwidmungsmöglichkeit im Gesetz wäre auch eine Anpassung an einen gewissen, durch die Not der Finanzmarktkrise geborenen internationalen Trend. Hauptpunkt ist dann die Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes, § 340e HGB-E. Es geht hier um die Finanzinstrumente im Handelsbuch von Kreditinstituten. Hier hat sich schon in der Vergangenheit durch eine benigna interpretation sehr weitgehende Auslegung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung der Zeitwertansatz herausgebildet. Es ist auch sinnvoll, ihn im Gesetz jetzt anzuerkennen und zu übernehmen. Es wird hier auch eine Parallelität mit dem Kreditwesengesetz anerkannt. Ich würde aber auch hier – und gerade auch aus Gründen der Parallelität des Gleichlaufs mit dem KWG – eine Umwidmungsmöglichkeit empfehlen, wie es im KWG formuliert ist: Wenn ein schlüssiger Grund vorliegt, die Umwidmung vollständig dokumentiert und nachvollziehbar begründet ist. Denn es besteht kein Grund, einen Unternehmer an einer einmalig gewählten Methode festzuhalten, wenn die Marktwerte wegen schwerwiegender Funktionsstörungen, distressed markets, nicht mehr aussagekräftig sind. Darum halte ich auch ein in der Aufzeichnung erwogenes Gegenargument letztlich nicht für durchgreifend, dass dann, wenn man vom Marktwert abgehen kann, die Aussagekraft der Bilanz geschmälert wird. Wenn der Marktwert nicht mehr aussagekräftig ist, dann ist es sinnvoll, von ihm abzugehen und die Umwidmungsmöglichkeit vorzusehen. Ich empfehle für die Finanzinstrumente im Handelsbestand allerdings aus systematischen Gründen auch eine durchgehende Ausschüttungssperre. Wir sollten deutlich machen, dass auf der einen Seite die Informationsfunktion der Zeitwerte von Bedeutung ist. Auf der anderen Seite aber für Ausschüttungszwecke deutlich machen, dass letztlich auch für die Bemessung der Managementgehälter das Vorsichts- und Nachhaltigkeitsprinzip stärkeres Gewicht erhalten sollte. Bisher haben wir im Gesetzentwurf eine mittlere Lösung, für einen pauschalierten Risikoabschlag bei Finanzinstrumente. Ich gebe offen zu, dass dies am Anfang auch die Bundesbank für eine ausreichende Lösung gehalten hat. Wir haben aber aus der Krise gelernt, dass diese Risikoabschläge meist nach Valued-

Risk-Methoden bemessen werden. Diese Methoden haben ihre Grenzen. Auch der internationale Bankenverband hat sich sehr kritisch zu diesen Matchings geäußert und betrachtet sie als eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für eine moderne Risikosteuerung. Ich vergleiche diese mathematischen Methoden immer mit dem Navigationssystem im Auto. Es ist sehr hilfreich, aber das Navigationssystem darf den Fahrer nicht dazu verleiten, den Kopf abzuschalten. Es sind schon einige, die sich nur auf das Navigationssystem vertraut haben, in einen Fluss gefahren, weil die Fähre dort als Straße eingetragen war. Deshalb empfehle ich, hier eine Ausschüttungssperre aus Gründen der Nachhaltigkeit und Finanzstabilität einzuführen. Ich glaube auch, das sollte nicht nur auf die Fälle eines inaktiven Marktes beschränkt sein, wie in der Aufzeichnung erwogen. Denn aktive und inaktive Märkte können auch sehr schnell wechseln. Grundsätzliche Fragen der Gewinnermittlung sollten nicht von der aktuellen Marktsituation abhängig sein. Im Übrigen wird hier eine Ausschüttungssperre nur für den nachträglichen Fall eines inaktiven Marktes nicht verhindern, dass in den Jahren zuvor schon beträchtliche weitgehende Scheingewinne ausgeschüttet worden sind.

Lassen Sie mich zum Schluss noch eine Bemerkung zu der Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss machen § 290 HGB-E, wie einige Vorredner schon gesagt habe, ich beziehe mich vor allem auf Herrn Naumann u. a., die Zweckgesellschaften haben eine etwas unselige Vergangenheit. Sie stehen in Deutschland, aber auch in anderen Ländern, am Beginn und bei der Verstärkung der Finanzmarktkrise im Vordergrund. Das sind die berühmten conduits und SIVs. Der Gesetzentwurf sieht das Problem auch, in dem er vom Beteiligungskriterium auf die einheitliche Leitung übergeht. Er bleibt hier aber auf halbem oder dreiviertel Wege stehen. Er sollte in diesem Punkt auch das Kriterium der überwiegenden Nutzung von Chancen oder des überwiegenden Tragens von Risiken berücksichtigen, wie das auch jetzt in den internationalen Grundsätzen der Fall ist. Ich sehe ein, dass es technisch nicht ganz leicht zu formulieren ist. Ich habe meinen Mitarbeitern aber auch gesagt, dies allein in der Begründung aufzunehmen, gefällt mir nicht. Denn man sollte Probleme, die man sieht, nicht nur in der Begründung verstecken. Wir haben als Gesetzgeber schon auch die Aufgabe, das Gesetz selber hinreichend klar zu formulieren. Ich habe deshalb versucht, in meinen schriftlichen Ausführungen einen Formulierungsentwurf für einen eigenen Absatz des § 290 HGB-E zu bieten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Dr. Zeitler. Wir kommen damit zur Fragerunde. Ich will eine Bemerkung zum weiteren Vorgehen machen. Wir haben hier im Rechtsausschuss ein bewährtes Verfahren, ich sage das auch für die Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder im Rechtsausschuss sind. Jeder Kollege, jede Kollegin hat zunächst die Möglichkeit, zwei Fragen zu stellen, jede Frage an maximal zwei Sachverständige. Ich bitte Sie, am Anfang der Fragestellung die Frage zu adressieren. Wenn Sie Adressat einer Fragestellung sind, machen Sie sich bitte eine kurze Notiz, weil wir dann in einer geschlossenen Runde die Fragen beantworten werden. Zunächst hat sich der Kollege Benneter gemeldet.

Klaus Uwe Benneter (SPD): Meine Fragen richten sich an Herrn Professor Naumann und an Herrn Dr. Vinken. Noch einmal zur Frage der Bewertung der Finanzinstrumente, Herr Naumann. Herr Dr. Vinken, hat eine klare Trennung vorgeschlagen, dass eine Fair Value-Bewertung der Finanzinstrumente zu Handelszwecken nur im Besonderen Teil auftauchen sollte, nicht im Allgemeinen Teil. Daher meine Frage an Sie: Was halten Sie davon? Herr Professor Zeitler hat vorgeschlagen, hier generelle Ausschüttungssperren vorzusehen. Was halten Sie im Zusammenhang damit von der Fair Value-Bewertung? Wäre unter Umständen auch eine zeitliche Begrenzung bei den Ausschüttungssperren denkbar? Jedenfalls von der Logik her könnte man sich das unter Umständen vorstellen. Gerade wenn aktive und inaktive Märkte, worauf Herr Professor Zeitler gerade hinwies, schwierig voneinander abzugrenzen sind, könnte man unter Umständen daran denken, irgendwo Befristungen vorzusehen. Die zweite Frage betrifft selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter. Da geht meine Frage insbesondere an Herr Professor Küting. Sie hatten davon gesprochen, dass es bestimmte Unternehmungen gebe, die sehr umfangreich solche Entwicklungskosten einrechneten, die dann auch häufig schwanken. Herr Dr. Müller, wenn ich Sie richtig verstanden habe, würden Sie dann wohl auch kein Bilanzierungswahlrecht vorsehen und es sollte auch hier weiter bei einem solchen Bilanzierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Güter bleiben?

Mechthild Dyckmans (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Professor Naumann und Herrn Professor Hoffmann-Becking und betrifft das Umwidmungsverbot. Ich bitte

Sie darzulegen, welcher Ansicht Sie zur Aufgabe des Umwidmungsverbotes sind, wie es auch Herr Professor Zeitler hier vorgetragen hat, der sagte, er sei dafür, dass man das aufhebt. Die Frage möchte ich noch ergänzen: Sollte im Gesetz konkretisiert werden oder ist es überhaupt möglich zu konkretisieren, wann eine Umwidmung erlaubt werden sollte? Meine zweite Frage geht an Herrn Professor Zeitler. Sie haben im Zusammenhang mit dieser Umwidmung gesagt: Das Springen von dem einen in das andere muss natürlich verhindert werden. Könnten Sie uns sagen, wie wir das verhindern sollen?

Friedrich Merz (CDU/CSU): Ich würde mich gerne im ersten Durchgang auf die Fragen der Fair-Value-Bewertung konzentrieren und alle Fragen aus der Handelsbilanz zurückstellen und später ansprechen. Ich würde gerne die sehr massive Kritik von Herrn Professor Küting an der gesamten Fair Value-Bewertung aufgreifen und die Frage stellen, ob sie eigentlich von allen geteilt wird. Ich kann sie persönlich sehr gut nachvollziehen, aber ob die Kritik bei Licht betrachtet, von allen so geteilt wird, zum Beispiel die Frage Kreditinstitute und Nicht-Kreditinstitute. Deswegen an Herrn Jäger und Herrn Dr. Jutz die Frage, wie das bei Ihnen aus der Sicht der Wirtschaft gesehen wird. Ich habe sehr viel Sympathie dafür, dass wir das begrenzen, aber ich würde gerne trotzdem noch einmal aufgreifen, was Herr Professor Küting gesagt hat. Wird das von Ihnen so geteilt oder was sind aus Ihrer Sicht die wesentlichen Argumente, die gegen eine solche sehr strikte Kritik an der Fair Value-Bewertung sprechen?

Hartfrid Wolff (Rems-Murr) FDP: Ich habe auch zwei Fragen. Die erste Frage geht an Herrn Professor Hoffmann-Becking und Herrn Professor Naumann. Mich interessiert der Bereich der Professionalisierung der Aufsichtsräte. Es liegen mehrere Vorschläge vor und es würde mich interessieren, wie Sie diese beurteilen bzw. ob Sie weitere Vorschläge haben und insbesondere wie Sie ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates konkret definieren oder was darunter zu verstehen ist. Die zweite Frage geht an Herrn Professor Hennrichs und Herrn Dr. Jutz. Mich beschäftigt nicht § 253 Abs. 1 HGB-E, sondern § 253 Abs. 2 HGB-E. Mich würde konkret interessieren, wie Sie diese neuen Abzinsungsregelungen beurteilen. Mit welchen Begründungen man sagen könnte, dass es sinnvoll sein kann, diese über sieben

Geschäftsjahre bzw. Pensionsrückstellungen sogar über 15 Jahre zu beurteilen und nicht den Bilanzstichtag in Anspruch zu nehmen?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die erste Frage richte ich an Herrn Professor Hoffmann-Becking und Herrn Professor Küting. Die Bilanz, ist ja kein Selbstzweck, sondern die Bilanz ist an jemanden gerichtet. Sie soll demjenigen, an den sie gerichtet ist, irgendwelche Informationen vermitteln. Ich möchte Sie gerne bitten, bei dieser Frage nach Qui bono Ihre Sicht darzustellen: Welchen Sinn hätte es, wenn wir in diese Bilanz Elemente einführen würden, die als Bilanzpolitik bezeichnet werden? Ich nenne sie Bilanzkosmetikmöglichkeit. Was bedeutet das für den Aussagewert und für den Adressaten der Bilanzen? Erfährt er mehr oder weniger? Wird er hinter's Licht geführt oder wird ihm Klarheit verschafft? Welchen Zweck haben diese diskutierten neuen Möglichkeiten? Insbesondere angesichts der mich sehr befremdenden Äußerungen von Herrn Jäger, der gesagt hat, das Fair Value sei ein Element der Willkürfreiheit und führe zu objektiven Werten. Meine zweite Frage an Sie, Herr Küting, geht in die gleiche Richtung wie die des Kollegen Merz. Wir haben den Vorschlag gehört, diese Fair Value-Möglichkeit nur für einen eng begrenzten Bereich zuzulassen und dies auch im Gesetz zum Ausdruck zu bringen. Würde das Ihre Kritik schmälern oder sehen Sie das anders?

Antje Tillmann (CDU/CSU): Meine Frage betrifft den Themenbereich Umwidmung. Teilen Sie die Auffassung, dass Kreditinstitute auch schon heute de facto die Möglichkeit der Umwidmung haben, indem sie Finanzinstrumente, die sie vom Handelsbestand in das Anlagevermögen umwidmen wollen, durch Veräußerungen und Ankauf genau diesem Zweck zuführen? Dass damit nur zusätzliche Kosten verbunden sind? So dass wir nichts damit erreichen, selbst wenn wir dieses Umwidmungsverbot im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz beibehalten. Die zweite Frage geht an Herrn Professor Zeitler. Sie teilen nicht die Auffassung, dass es sinnvoll ist, die Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert nur auf Finanzinstitute zu beschränken. Könnten Sie das bitte näher erläutern?

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Schäfer und an Herrn Göbel zum Fair Value-Prinzip. Im Zuge der Finanzkrise wurde in der Richtlinie IAS 39 genau das geändert. Das bedeutet, dass bei Banken jetzt nicht

mehr der Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten nach dem Fair Value-Prinzip, sondern nach den Anschaffungskosten vorgenommen werden soll. Zweifelsohne dienen diese bei den Banken der Verhinderung massiver Abschreibungen. Kritiker des Fair Value-Ansatzes werten dies als Offenbarungseid, es könne eigentlich nicht funktionieren. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie noch einmal fragen, wie Sie den Fair Value-Ansatz bewerten. Wie hätte das Auftreten eines so plötzlichen und massiven Abschreibungsbedarfes verhindert werden können, zum Beispiel durch verbesserte Arbeit von Ratingagenturen im Vorfeld oder anderes? Meine zweite Frage bezieht sich auf den § 219 HGB-E. Die Neuregelungen zur Bilanzierung von Zweckgesellschaften spielen in den Stellungnahmen eine wichtige Rolle. Nach dem Begründungstext soll verhindert werden, dass Schulden unter anderem aus dem Jahresabschluss herausgehalten werden können. Alle Risiken sollen möglichst in der Bilanz abgebildet werden. Die Notwendigkeit dieses Ansinnens wurde auch durch die Finanzkrise noch einmal verdeutlicht. Wie bewerten Sie diese Regelung vor dem Hintergrund des formulierten Ziels? Welche Möglichkeiten sehen Sie, dies durch außerbilanzielle Finanzierungsmethoden bzw. Einrichtungen zu verhindern bzw. transparent werden zu lassen? Herr Vorsitzender, – falls ich nachher etwas früher gehen muss, bitte ich dies zu entschuldigen, weil ich in der aktuellen Stunde als Rednerin meiner Fraktion benannt bin.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Wir beginnen mit der Antwortenrunde und es beginnt jetzt in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge Herr Professor Dr. Zeitler auf die Fragen der Kollegin Dyckmans und der Kollegin Tillmann.

SV Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler: Ich darf zunächst mit der Frage von Frau Tillmann beginnen: Warum Zeitwertansatz auch jenseits der Finanzinstitute? Zunächst hat die Frage der Finanzinstrumente im Handelsbuch für die Kreditinstitute vorrangige Bedeutung. Wir haben dort auch den Ansatzpunkt im Kreditwesen gesetzt, in dem schon bisher so verfahren wird. Auf der anderen Seite hat ein großer Teil der Unternehmen auch umfangreiche Wertpapierportfolien. Es ist der Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Bilanzierung. Warum sollen denn große DAX-Unternehmen die Kurse von Wertpapierportfolien anders bilanzieren als Kreditinstitute mit den gleichen Instrumenten? Hinzu kommt, dass bei den Finanzinstrumenten der Fair Value jedenfalls, was die Informationsfunktion angeht,

besonders naheliegend ist. Diese Werte ändern sich dort bei den Finanzinstrumenten oft häufig schnell. Sie vermitteln dem Management und den Aufsichtsgremien besondere Informationen, auch zur Risikosteuerung. Umgekehrt werden mögliche Nachteile des Zeitwertansatzes hier schon nach dem Regierungsentwurf durch eine Ausschüttungssperre vermieden. Es ist sichergestellt, dass für die Gläubiger oder die Aktionäre nicht vielleicht nur kurzfristige volatile Zeitwerte zu Grunde gelegt werden, sondern mit einer Ausschüttungssperre belegt sind. Deshalb wäre es insgesamt eine geschlossene Regelung, für die Finanzinstrumente im Handelsbestand von Kreditinstituten und für die Finanzinstrumente bei Unternehmen im Grundsatz die gleiche Regelung vorzusehen.

Zu der sich anschließenden Frage von Frau Dyckmans: Wie kann man das Springen bei einer Umwidnungsmöglichkeit verhindern? Hier gibt es schon ein reiches Arsenal von Möglichkeiten, die sowohl in den IFRS Weiterentwicklungen als auch in anderen Rechnungslegungssystemen geschaffen worden sind. Es wäre zunächst daran zu denken, die Kriterien heranzuziehen, die wir heute in § 1a Abs. 4 KWG haben, in dem es zum Beispiel heißt: Umwidnung ist möglich, wenn ein ursprünglicher Grund entfallen ist oder wenn ein nachvollziehbarer Grund genannt wurde, der auch dokumentiert ist. Ich glaube, Dokumentation ist ganz wichtig. Ein weiteres Kriterium wäre, dass man nicht wieder zurück kann, dass das Management an eine geänderte Beurteilung dann gebunden ist, so dass man sich vorher schon richtig überlegt, ob der Grund auch nachhaltig ist und man nicht nur aus kurzfristigen bilanzpolitischen Erwägungen heraus eine Umwidnung vornimmt. Allerdings sollten wir bei diesen Kriterien, die die Umwidnungsmöglichkeit eingrenzen und Missbräuche verhindern sollen, auch nicht zu weit gehen und prohibitiv sein. Das IASB hat zum Beispiel teilweise für die Umwidnung in die held-to-maturity-Klasse eine tainting-rule vorgeschrieben. Das heißt, wenn ich später ein Wertpapier aus der gewählten Klasse verkaufe, muss ich die ganze Klasse verkaufen. Tainting heißt also praktisch, es färbt auf alle Papiere ab, das halte ich für des Schlechten zu viel.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Dr. Vinken auf die Fragen des Kollegen Benneter.

SV Dr. Horst Vinken: Ich kann eigentlich an das anschließen, was Herr Zeitler gerade gesagt hat. Bei den Finanzinstrumenten, der Bewertung und bei dem Zeitwertansatz gibt es eine Ausschüttungssperre. Immer, wenn Sie eine Ausschüttungssperre haben, dann ist der Vermögenswert – ich darf mal sagen – nicht ganz geheuer. Wenn der nämlich geheuer wäre, dann bräuchte man keine Ausschüttungssperre. Dann könnte man ihn auch so bilden. Alle Instrumente, die zu einer Ausschüttungssperre führen, würden wir, zumindest aus der Sicht der klassischen Bilanzierung, zunächst einmal mit Bedenken sehen. Es kommt hinzu, dass die Frage der Zeitwertbewertung nicht nur für die Ausschüttung gilt, sondern auch ein Interesse des Managements besteht. Denn es hat seine Tantiemen nach dem Zeitwert berechnet und muss nichts zurückzahlen, wenn ich die nächstes Jahr abwerten muss. Das heißt mit anderen Worten: Wenn man bei der klassischen Bilanzierung bleibt oder geblieben wäre, dann wären die Tantiemen für die Vorstände und für alle Leute, die hiervon abhängen, nach anderen Bemessungskriterien angesetzt worden. Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass man die Bewertung nach Zeitwert, also nach Fair Value, wenn überhaupt dann auf die Instrumente begrenzen sollte, die zu Handelszwecken dienen und das ist im wesentlichen dann die Kreditwirtschaft. Es spielen andere Dinge eine Rolle, weil dort dieses Instrument einen großen Teil der Bilanz ausmacht. Lassen wir das Thema Porsche mal weg. Da sieht es ja im Moment anders aus. Aber bei den Kreditinstituten sind natürlich bewährte, zu Handelszwecken vorgesehene Instrumente ein großer Teil des normalen Geschäftes. Da muss man andere Kriterien anlegen als bei einem Unternehmen, das Autos herstellt, Autozulieferer ist oder im Maschinenbau tätig ist.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Professor Dr. Schäfer. Ihnen liegen zwei Fragen der Kollegin Dr. Höll vor. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Henry Schäfer: Zum Thema mit den Zweckgesellschaften: Ich hatte mich schon in diese Richtung geäußert, dass ich bei dem vorliegenden Entwurf im Hinblick auf die gezielte Regelung oder Eindämmung der außerbilanziellen Finanzierungsquellen über Zweckgesellschaften keine große Hoffnung habe, genau dies dann auch zu erreichen. Dafür ist der Entwurf zu allgemein. Sollte die Absicht bestehen, eine Vollkonsolidierung von Zweckgesellschaften anzustreben, dann müsste man genauer definieren, aber nicht von der Konzernrechnungslegungsseite



her, wie das momentan aufgeführt wurde. Man müsste genau von der Zwecksetzung her definieren, welche Kriterien erfüllt sein sollen, damit es dann automatisch zu einer Vollkonsolidierung kommt. Dann bewegt man sich außerhalb des Konsolidierungsgebotes, was wir momentan haben oder was auch im Gesetzentwurf vorgeschlagen wird. Wie gesagt, dazu wäre es sehr hilfreich, die internationale Rechnungslegung zu Grunde zu legen. In dem IAS 27 und dem SIC 12 haben wir solche Vorgaben, die nach den ersten Erfahrungen wohl vielversprechender sind als zum Beispiel FIN 46 aus der amerikanischen Rechnungslegung, die ja auf diese variable interest entities abstellt, die wesentlich schwieriger zu packen sind als die Kriterien, die wir bei den IFRS haben. Ich würde dafür plädieren, wenn es die Absicht des Gesetzgebers ist, auf die Kriterien einzuschwenken, die dort in der internationalen Rechnungslegung vorhanden sind. Dann haben Sie zwar auch nicht die Gewähr, das muss man natürlich immer sagen, Sie haben nirgendwo die Gewähr, – das ist das Schicksal des Gesetzgebers –, diese Gesellschaften auch in den Griff zu bekommen. Aber wie ich vorhin sagte, sie laufen dann nicht so weit hinterher. Ich glaube, mehr kann man dann auch nicht verlangen. Das würde aber in die richtige Richtung gehen.

Noch einmal zu dem Thema Fair Value-Bewertung: Wenn Sie einen Finanzwirtschaftler fragen, dann ist er dieser Fair Value-Bewertung gegenüber wesentlich aufgeschlossener. Wahrscheinlich deshalb, weil er damit tagtäglich arbeitet. Natürlich kennt er die Grenzen; er sollte sie zumindest genau kennen. Er weiß um die Problematik der Märkte und um die teilweise geringen Aussagegehalte der dortigen Preisnotierungen. Nur das werden Sie nie verhindern können. Das heißt also, gerade die Finanzmärkte, weil dort Erwartungen gehandelt werden, neigen zu disorderly-Markets aber auch teilweise zu nicht rationalen Abbildungen von Verhaltensweisen. Sie erhalten in dem markt-to-market-Modell natürlich zeitweise eine Verzerrung. Auf der anderen Seite ist es richtig, wenn man die Bewertung auf dieser Basis für Finanzinstrumente vornimmt, die genau auf diesen Märkten auch ihre entsprechende Bewertung erfahren. Dass wir momentan in einer solch schwierigen Situation stecken, liegt an der Problematik, dass wahrscheinlich die Spielregeln auf den Märkten nicht entsprechend im Griff gehalten wurden. Nun können wir wahrscheinlich dieses Thema schlecht lösen. Also wäre die Frage, ob es irgendwelche Puffermöglichkeiten gäbe. Es wurde da ja auch schon die

Ausschüttungssperre mit angeführt. Ich denke, dies ist ein ganz wichtiger Punkt. Wir müssen eine gewisse Asymmetrie, wie sie im Paritätsprinzip der handelsrechtlichen Rechnungslegung verankert ist, beibehalten. Ich glaube, das ist der richtige Weg.

Zur Frage, ob wir zu einer Umwidmung kommen sollen: Bei Kreditinstituten wird sie momentan praktiziert. Ich würde sagen, diese Umwidmungsmöglichkeit gehorcht der Not der Situation. Sie ist eigentlich durch nichts zu rechtfertigen, weil sich der Management-Intent, der bei der internationalen Rechnungslegung immer zugrunde gelegt wird, geändert haben mag. Er kann sich eigentlich ständig ändern. Es ist ganz schwierig, dies nachher auch wirklich eindeutig zu begründen. Ich tue mich mit dem Umwidmungsverbot generell sehr schwer, weil ich davon ausgehen kann, dass sich diejenigen, die so gehandelt haben, solcher Finanzinstrumente bedient haben. Sie hätten mit der Drohung rechnen müssen, dass sie im Fall von nicht korrektem Umgang damit auch die Verluste daraus tragen. Dass wir im Nachhinein dieses zu einer One-way-Spekulation erklären, ist erzieherisch nicht gut, sondern geht nur damit einher, dass wir eine Bankenkrise lösen müssen. Insofern hätte ich jetzt große Probleme, so eine situativ bedingte Sache dann in einen Gesetzsguss zu bringen. Dies halte ich für sehr schwierig. Ich halte es auch in Zusammenhang mit den Nichtbanken für wenig angebracht, jetzt auf den Fair Value zwingend überzugehen. Wir können davon ausgehen, dass es bei den Nichtbanken zum großen Teil kein Thema sein dürfte. Die Handelsabsicht bei Nichtbanken ist relativ gering einzuschätzen. Ich habe zunehmend meine Zweifel, ob die Regelung, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, bei Nichtbanken überhaupt notwendig ist. Meines Erachtens könnte man da bei der bisherigen Regelung bleiben, weil sie empirisch nicht so valide sein dürfte, dass wir sie wirklich benötigen. Aber das ist ein schwieriges Thema, da müsste man mehr Informationen auch über die zukünftige Relevanz von solchen Absicherungsinstrumenten haben. Bei diesen Absicherungsinstrumenten für Nichtbanken gerade im Bereich commodities werden wir ein noch größeres Problem bei inaktiven Märkten bekommen. Ich würde nicht sagen, inaktive Märkte in dem Sinne, dass da ein aktiver Markt war, der zusammengebrochen ist, wie bei Finanzinstrumenten. Hier meine ich nicht z. B. Swaps und Futures, die an Finanzinstrumente, sondern solche, die an commodities gekoppelt sind, denn da entwickeln sich die Märkte erst. Bei Emissionszertifikaten z. B. sind diese Märkte sehr schwierig organisiert und noch in einem sehr anfänglichen Stadium. Wenn ich

für solche Titel eine Fair Value-Betrachtung zugrunde lege, ist dies sehr unausgereift. Ich gehe davon aus, dass die Nichtbanken sehr viel stärker noch auf Derivate zurückgreifen werden, auch auf Finanzinstrumente, die außerhalb von Basisobjekten des Finanzbereichs liegen und mehr zu Commodities kommen werden, weil die Risiken dort dramatischer zunehmen werden. Die Märkte sind dort noch wesentlich schlechter entwickelt als im Finanzbereich. Deswegen ist dort eine Fair Value-Betrachtung wahrscheinlich im Moment für die nächste Zeit schwierig zu übertragen. Bei der anderen Gruppierung, wenn Derivate auf der Basis von Finanzinstrumenten gemeint sind, hätte ich nicht so große Sorgen. Aber man kann sie schlecht in einem solchen Gesetzes-Passus trennen. Man muss sie dann schon insgesamt behandeln; also für Nichtbanken eher keine Fair Value-Bewertung.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Naumann zur Beantwortung der Fragen der Kollegen Benneter, der Kollegin Dyckmans und des Kollegen Wolff.

SV Prof. Dr. Klaus Peter Naumann: Ich möchte beginnen mit der Frage von Herrn Benneter – Bewertung Finanzinstrumente – nur für die Banken oder für alle Unternehmen zum Zeitwert? Ich meine, Herr Benneter, dass wir die Frage zunächst für die Banken klären müssen, dass wir uns dort an die Bankpraxis annähern. Dabei dürfen wir auch nicht die Frage außer Acht lassen, warum sich die Bankpraxis so entwickelt hat, wie sie heute ist. Weil man letztendlich durch die Zeitwertbewertung das abbildet, was man durch Transaktionen – worauf Sie hingewiesen haben – auch hätte bewerkstelligen können. Nur um den Preis, dass man Transaktionskosten hätte zahlen müssen; deshalb ist die Lösung für die Banken in jedem Falle sachgerecht. Ob man jetzt dieselbe Regelung auch für die Nichtbanken anwenden sollte, ist am Ende eine Wertungsfrage. Man kann einerseits sagen, der praktische Bedarf ist deutlich geringer ausgeprägt. Das ist sicherlich so, auf der anderen Seite ist die Pflicht zur Anwendung auch deutlich geringer ausgeprägt, denn derjenige, der mit Finanzinstrumenten keinen Handel treibt, kommt auch nicht in die Verlegenheit, eine Fair-Value-Bewertung als Nichtbank vornehmen zu müssen. Letztendlich können Sie das linksherum wie rechtsherum entscheiden. Wenn ein Nichtkreditinstitut allerdings aktiv Handel mit Finanzinstrumenten betreibt und damit für sich und für seine Stakeholder hier auch keine unmaßgeblichen Risiken eingeht, ist die Frage durchaus

berechtigt, ob man diese Nichtbank nicht schon zur Selbstinformation zwingen sollte, auch die Zeitwertbewertung vorzunehmen, damit sie ihr Risikopotential kennt, wenn sie sich schon in diesem spezifischen Bereich wie eine Bank geriert. Das ist die grundsätzliche Frage, die man entscheiden muss. Die materielle, praktische Bedeutung – da stimme ich meinen Vorrednern zu – ist deutlich geringer ausgeprägt als bei den Kreditinstituten.

Die zweite Frage, Herr Benneter, war die nach einer Ausschüttungssperre. Der Referentenentwurf beinhaltet eine solche Ausschüttungssperre überhaupt nicht. Sie ist dann im Zuge der Diskussion um den Referentenentwurf eingeführt worden, weil – Herr Dr. Vinken hat das zu Recht gesagt – wir eine gewisse Restunsicherheit gespürt haben. Ich glaube, das ist richtig beschrieben. Jetzt dürfen wir nur wiederum eines nicht ganz außer Acht lassen. Wenn wir eine solche Ausschüttungssperre vorschreiben, dann schreiben wir damit für die betroffenen Bilanzierenden eine erheblich umfangreichere Rechnungslegung vor. Denn ich muss dann neben den Fair Values auch noch die historischen Kosten in meinen Büchern vorhalten. Ich muss sie vor allen Dingen für jedes einzelne Instrument vorhalten, damit ich in der Zukunft prüfen kann, wann das jeweilige Instrument umgesetzt worden ist, denn nur dann darf ich diese Ausschüttungssperre wieder auflösen. Damit verpflichten wir die Betroffenen zu einer kompletten Schattenrechnung. Das ist der Grund, weshalb die Banken heute eine solche Schattenrechnung nicht machen und auch für die Steuerung ihres Unternehmenszwecks rein abstellen auf die Fair Values und sie auch bereit sind, die Fair Value-Bewertung für steuerliche Zwecke zu akzeptieren, obwohl das steuerlich nachteilig ist. Aber in der Summe der Abwägung ist dies für die Bank die günstigere Lösung. Also, jedenfalls für die Banken könnte man mit diesen Überlegungen auf eine Ausschüttungssperre verzichten. Herr Zeitler hat eines zu Recht gesagt. Dieser Value-at-Risk-Abschlag, dieser Risikoabschlag, ist eine nicht ganz eindeutig zu definierende Größe. Vielleicht könnte man zusammen mit der Bundesbank und der BaFin überlegen, ob man etwas mehr Objektivität in die Rechnungslegung dadurch bringen könnte, dass man den betroffenen Kreditinstituten aufsichtsrechtlich etwas präzisere Vorgaben macht, wie sie einen solchen Risikoabschlag vorzunehmen haben. Dann könnte ich das Problem damit lösen.

Die Ausschüttungssperre – das muss man dazu sagen – ist auch keine perfekte Lösung. Denn der, der die Ausschüttungssperre umgehen möchte, setzt das entsprechende Instrument um, realisiert den Ertrag und kann ihn anschließend auch ausschütten. Herr Vinken, auch das Argument mit der Managervergütung ist nicht zu hundert Prozent passend. Der Manager, der die hohen Zeitwerte nutzen will, um seine Vergütung hochzujubeln, könnte das Instrument auch veräußern. Dann wäre es realisiert und dann hätten wir zwar das Anschaffungskostenprinzip gewahrt, aber die Begrenzung der Managergehälter hätten wir damit nicht erreicht. Ich weiß auch nicht, ob das ein Ziel der Rechnungslegung ist, Managergehälter in irgendeiner Form zu begrenzen.

Zur Frage von Frau Dyckmans nach dem Umwidmungsverbot: Wenn wir in ein solches Modell gehen, das hat auch die internationale Diskussion gezeigt, schreiben wir bewusst die Fair Value-Bewertung nicht für jedes Finanzinstrument vor, sondern nur für ein Finanzinstrument des Handelsbestandes. Damit akzeptieren wir eine gewisse Form von Management Intent bei der Erstverbuchung. Jetzt in der Folge zu sagen, wenn sich die Absicht des Managements ändert, darf ich dies bei der Bilanzierung nicht berücksichtigen, ist theoretisch nicht ganz überzeugend. Derjenige, der umwidmen wollte, könnte dies dann durch entsprechende Transaktionen – Sie haben zu Recht darauf hingewiesen – auch wieder realisieren. Die Umwidmungsmöglichkeit ist, folgend der geschäftspolitischen Absicht der Geschäftsleitung, eine nicht vermeidbare und sinnvolle Lösung. Man müsste überlegen, durch entsprechende Erläuterungs- und Begründungspflichten im Abschluss selbst so viel öffentlichen Druck auf die Bilanzierenden auszuüben, dass sie von dieser Umwidmungsmöglichkeit nur in bestimmten Situationen Gebrauch machen. Im Übrigen ist diese Umwidmungsmöglichkeit zwar für Finanzinstrumente vorgesehen, die zu Fair Values bewertet werden, aber allgemein etwas, was wir in unserem HGB auch schon seit 50 Jahren kennen. Wir haben heute die Möglichkeit zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen umzuwidmen. Wir tun das in der Praxis häufig dann, wenn uns eine Bilanzierung als Umlaufvermögen zwingen würde, eine Wertminderung nach unten in jedem Falle auszuweisen; wohingegen wir bei einer vermeintlich nur voraussichtlichen Wertminderung im Anlagevermögen keine Abschreibungspflicht haben. Nach den Anschlägen im Jahr 2001 haben wir für deutsche Versicherer eine solche Umwidmungsmöglichkeit vom Umlauf in das

Anlagevermögen gerade zur Hilfe der Betroffenen eingeführt. Wir sollten jetzt hier an der Stelle dann auch diesem allgemeinen Grundsatz folgen und eine solche Umwidmungsmöglichkeit einführen.

Herr Wolff hat mich nach der Professionalisierung der Aufsichtsräte gefragt. Die erste Frage war, ob wir weitere Vorschläge hätten. Wir haben keine weiteren gesetzgeberischen Vorschläge im Moment. Zu der Frage, was ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats ist, beinhaltet die Regierungsbegründung sehr interessante Hinweise indem sie sagt, wir definieren nicht abschließend, was ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied ist. Wir setzen die entsprechenden Anforderungen aus der EU-Richtlinie um, nehmen Bezug auf erläuterndes Material, das es in Europa gibt und auch auf den Corporate Governance – Kodex und am Ende obliegt es den Aufsichtsräten selbst, durch eigene Regelungen zu definieren, was sie als ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied ansehen. Dies machen sie dann über die Transparenz ihrer entsprechenden Regelungen publik. Ich meine, das ist auch eine Lösung, die gewisse Spielräume ermöglicht, die uns aber ein Hineinwachsen in diese neuen Regelungen vielleicht auch bestmöglich gestattet. Mehr würde ich im Moment da nicht tun.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Müller auf die Frage des Kollegen Benneter.

SV Dr. Matthias Müller: Herr Benneter, Sie hatten mich zum Thema gefragt: Soll denn der Ansatz von immateriellen Vermögenswerten, die selbst erstellt wurden, einem Bilanzierungsverbot unterliegen oder soll es eher ein Wahlrecht sein? Hierzu möchte ich ein wenig ausholen und fragen: Wo kommen wir eigentlich her? Wir kommen von einem Handelsgesetzbuch her, das doch auf verschiedenen Gebieten relativ viele Wahlrechte und relativ viele Gestaltungsspielräume birgt. Diese Gestaltungsspielräume werden in der Praxis und auch in der Wissenschaft gerne mit dem Begriff Bilanzpolitik belegt. Bilanzpolitik heißt nichts anderes als Gestaltungsspielräume wahrzunehmen, um ein Optimum gewissermaßen in der Aussage der Bilanz gegenüber einem Multiplen von Adressaten hinzubekommen. Manche Praktiker sagen auch hin und wieder gerne, wenn sie eine offene Minute haben, sie hätten gerne fünf Bilanzen, je eine für das Finanzamt, eine für die

Aktionäre, eine für die Arbeitnehmer usw. Das hat natürlich einen guten Grund, weil man damit eine Eindrucksteuerung beabsichtigt und eine Verhaltenssteuerung auch der jeweiligen Gruppe. Das ist der Hintergrund. Wenn wir jetzt derzeit einen großen Spielraum haben, dann war das Bestreben der Bundesregierung und des Gesetzgebers in den letzten Jahren, diese Gestaltungsspielräume aus gutem Grund einzuschränken. Man wollte größere Verlässlichkeit und geringere Manipulationsmöglichkeiten für die Ersteller der Bilanzen vorsehen. Letztlich ist der Zweck der Bilanz die Information der verschiedenen Gruppierungen, aber auch die Selbststeuerung des Unternehmens, die Kontrolle durch den Aufsichtsrat, die Investoren und Gläubiger zu unterstützen. Alle diese Leute sollen Informationen bekommen. Letztlich dient das Ganze auch noch dem Gläubigerschutz und der Begrenzung oder der Bemessung der Ausschüttung. Wenn wir jetzt ein solches Thema angehen, wie das der Entwicklungskostenaktivierung, dann ist es so, dass wir bisher ein knallhartes Verbot haben. Das heißt, wir lösen jetzt dieses Verbot durch eine im Gesetzentwurf vorgesehene Aktivierungspflicht ab, die sich zunächst einmal gut anhört. Wenn das ein Vermögenswert ist, der verlässlich und die Anwendungspraxis auch verlässlich ist, könnte man da mitgehen. Aber jetzt gibt es zwei Punkte. Der eine Punkt ist der: Wie verlässlich sind tatsächlich die Vermögenswerte, die unterlegt sind? Das kann sich jeder klarmachen: Was würde es bedeuten, wenn zum Beispiel im Zuge der derzeitigen Krise ein Automobilhersteller auf der Strecke bleibt? Er hat dann viele Milliarden Entwicklungskosten aktiviert, bei denen der Gläubiger zum Beispiel sagen würde: Im Falle der Insolvenz kann ich wenigstens darauf zurückgreifen. Wer von uns ist der Auffassung, dass die Entwicklungskosten eines Automobilherstellers im Zuge der Insolvenz noch werthaltig sind? Ich glaube, kaum jemand. Hier zeigt sich also schon das Problem auf diesem Gebiet. Das ist für mich das eine Argument zu sagen: Da wird es schwierig. Das andere Argument hatte ich vorhin schon einmal angeführt. Wenn Sie davon ausgehen, dass die Aktivierungsquote der Automobilhersteller von Hersteller zu Hersteller in Deutschland sehr stark zwischen einem Viertel bis an die 50 Prozent schwankt sowie umgekehrt sich auch noch unterschiedlich über Jahre hinweg bei einem Hersteller darstellt, dann mag es manchmal einen bestimmten sachlichen Grund geben. Aber es könnte auch gut sein, dass der sachliche Grund darin liegt, die wirtschaftliche Lage in dem einen Fall so und im anderen Fall so darzustellen. Ich habe den Verdacht, dass dies durchaus eine Rolle spielt. Dieser Verdacht kann auch

durch Gespräche erhärtet werden. Das Ganze führt mich dazu: Wenn wir tatsächlich diese Möglichkeiten eher nicht wollen, dann können wir auch kein Wahlrecht geben. Dann muss es auch so bleiben, wie es bisher ist.

Jetzt habe ich das etwas lang ausgeführt, aber ich wollte es ganz gern einmal ein bisschen transparent machen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte Herr Prof. Dr. Küting auf die Fragen der Kollegen Benneter und Montag.

SV Prof. Dr. Karlheinz Küting: Zurzeit sieht der § 255 Abs. 2a HGB-E im Vergleich zu den IAS 38 eine recht fragmentarische Behandlung der Entwicklungskosten vor. Ich möchte den IAS 38 als Beispiel dafür nennen, wie man Gesetze nicht machen sollte. Nämlich zehn Seiten zu schreiben, nichts auszusagen und ein Tummelfeld von unbestimmten Rechtsbegriffen herbeizuführen. Genau das ist der IAS 38. Dort ist ein formelles Gebot vorgesehen. Faktisch ist es so, dass damit alles gemacht wird. Faktisch ist es ein Wahlrecht, jeder macht, was er will. Mein sehr geschätzter Kollege Moxter hat einmal gesagt: Die immateriellen Vermögensgegenstände sind die Sorgenkinder des deutschen Bilanzrechts. Diese Kinder müssen wir irgendwie hochziehen. Wir haben es mit unserem deutschen Bilanzrecht ganz gut geschafft, hier Fragen des Gläubigerschutzes und des Vorsichtsprinzips in den Raum zu stellen. Ich halte nichts von weichen Formulierungen, von Ausschüttungssperren und damit verbundenen Gewinnen zweiter Klasse. Damit disqualifiziert sich das IFRS. Wir legen den Banken nahe, im Rahmen ihrer Strukturbilanz diese weichen Posten zu streichen, was sie ohnehin tun. Von den zwei oder drei Millionen Unternehmen, die zurzeit bilanzieren, ist insbesondere der größte Teil daran interessiert, die Banken mit ihren Bilanzen zur Kreditvergabe zu bewegen. Worum geht es, Herr Benneter? Wir haben die große Frage, liegen Forschungs- und Entwicklungskosten vor? Alle Bilanzierungssysteme sagen: Forschungskosten nein; die Entwicklungskosten werden anderweitig oder unterschiedlich geregelt. Ich möchte hier ganz deutlich betonen: Wie wollen Sie Forschung und Entwicklung abgrenzen? Das können Sie nicht im Hochschulbereich, das können Sie nicht während Ihrer täglichen Arbeit machen. Da müssen Sie vor Ort gehen. Dort werden Sie sehen, dass es sehr schwierig ist.



Nächster Punkt: Ab wann liegt eine Entwicklung vor? Die dritte Frage: Was passiert mit den Kosten, die vor diesem Zeitpunkt der Entwicklung da waren? Vierte Frage: Was sind Entwicklungskosten? Wie machen Sie die Kostenstellen- oder die Kostenträgerrechnung auf? Wie grenzen Sie die Kosten ab? Variabel, einzeln oder fix usw.? Das sind die entscheidenden Fragen. Ich muss ganz deutlich das bestätigen, was Herr Müller gesagt hat; wir kennen uns im Übrigen schon von vielen Seminaren her. Insofern reden wir in vielen Punkten auch eine Sprache. Diese Aktivierungsquote von Forschungs- und Entwicklungskosten ist bei den Automobilherstellern völlig verschieden. Bezeichnend ist, dass die Entwicklungsquote bei Porsche am niedrigsten war und auch, dass einige Unternehmen mit diesen Quoten von Jahr zu Jahr spielten. Wenn wir eine Korrelation zwischen Ergebnisausweis und Aktivierung der Forschungskosten anstreben würden, dann würden wir da deutliche Parallelen vorfinden. Ich möchte mal ganz deutlich sagen, es ist nur die Automobilindustrie. Hier sind es MAN, VW und BMW, die im maßgeblichen Umfang Forschungs- und Entwicklungskosten aktivieren. Der gesamte Forschungsbereich der Chemieindustrie ist ausgeklammert. Kein Chemieindustriunternehmen aktiviert auch nur einen Pfennig. Ich arbeite sehr eng mit SAP zusammen. Das SAP-Unternehmen gilt für mich immer als ein Musterbeispiel der Forschung und Entwicklung in der gesamten Entwicklungsbranche. Bei SAP wird nicht ein Pfennig aktiviert. Sie können nun sagen, die bilanzieren nach US-GAAP und da ist es nicht erlaubt. Nein, bei GAAP gibt es Sonderregelungen für Softwareunternehmen. Ich kann nur davor warnen, solche weichen, unbestimmten, vagen Rechtsbegriffe in das Gesetz aufzunehmen. Ich habe immer wieder gesagt, ein vernünftiges Bilanzrecht muss eindeutig und objektiv sein. Ich gebe gerne zu, dass unser deutsches Bilanzrecht Macken und Schwächen hat. Aber es hat auch große Vorteile, die es zu verteidigen gilt. Wir haben gute Erfahrungen damit gemacht. Wir haben einen großen Vorteil. Wir haben klare objektive Normen. Herr Naumann, hier müssten wir auf einer Linie liegen, wo Sie einen Haken dran machen können. Das können Sie an den Fair Value nicht. Das war die Antwort auf die Frage von Herrn Benneter.

Herr Montag, Sie stellten die Frage, was soll überhaupt eine Bilanz? Ich glaube, bei der gesamten Diskussion hier sind viele Dinge durcheinander geworfen worden, weil jeder seine Interessen vertritt. Wir müssen Konzernabschluss oder Einzelabschluss

scharf auseinander halten. Wir haben hier primär den Konzernabschluss diskutiert. Wir müssen auseinanderhalten, ob wir hier die kapitalmarktorientierten 800 Global-Player nehmen oder die 3 Millionen, die jetzt noch nach HGB bilanzieren. Dort liegen ganz andere Zielsetzungen, Schwierigkeiten und andere Möglichkeiten vor. Kein Mittelständler ist heute in der Lage, das Problem der Entwicklungskosten vernünftig zu lösen und latente Steuern zu ermitteln. Herr Vinken, wir arbeiten auch seit längerer Zeit zusammen. Ihre Steuerberater müssen alle zu uns in die Seminare kommen, um erst einmal latente Steuern zu lernen. Das sind 50.000. Wir können ein gutes Geschäft machen, aber man muss ganz deutlich sagen, dass wir gar nicht imstande sind, von der Beratung her diese Dinge zu lösen. Wir müssen die Handelsbilanz und die Steuerbilanz auseinanderhalten. Die Handelsbilanz und die Steuerbilanz haben wir in Deutschland noch eng beieinander. Ich bin froh, dass die umgekehrte Maßgeblichkeit gekippt ist. Wir haben gute Erfahrungen mit der Einheitsbilanz gemacht und wir müssen die Banken und Nichtbanken auseinanderhalten. Ich habe keine Kenntnisse auf dem Gebiet der Bankbilanzen. Als Bankexperte sitzt oben mein Kollege. Aber diese Ebenen müssen wir auseinanderhalten. Alle Systeme sind sich einig, einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu gewähren. Wenn ich sage – eine möglichst hohe Aussagefähigkeit – dann verbinde ich damit, dass der Jahresabschluss möglichst eine originalgetreue Wiedergabe der Unternehmenslage ist. Es muss möglichst viel Willkür ausgeschaltet werden. Es muss möglichst viel Bilanzpolitik ausgeschaltet werden. Auf der anderen Seite möchte ich eine möglichst einfache Bilanzanalyse anstreben, die auch der Tante-Emma-Laden um die Ecke verstehen kann. Wenn ich diese Vergleiche und die Messlatte ansetze, sage ich immer – obwohl ich immer ein scharfer Kritiker des deutschen Bilanzrechts war –, bei all den Diskussionen, die um die 800 Global-Player geführt wurden, in der Gesamtbetrachtung haben wir unser Hauptaugenmerk auf die Unternehmen zu werfen, die in einer Anzahl von 3 Millionen zurzeit bilanzieren müssen. Für diese 3 Millionen steht nun noch einmal der § 253 HGB mit dem Fair Value im Gesetzentwurf. Ich komme gleich zur Antwort auf die Frage von Herrn Merz. Bei einer Gesamtwürdigung ist für mich das deutsche Bilanzrecht aussagefähiger. Das möchte ich ganz deutlich sagen, vor acht Jahren hat kaum noch ein Hochschullehrer etwas auf das deutsche Bilanzrecht gegeben. Alle schwammen ab auf das Boot Internationale Rechnungslegung. Ich zum Teil auch, aber je länger wir gefahren sind,

umso mehr sahen wir ein, dass unser bewährtes deutsches Bilanzrecht gar nicht so schlecht war.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Küting. Jetzt Herr Dr. Jutz auf die Fragen des Kollegen Merz und des Kollegen Wolff.

SV Dr. Manfred Jutz: Herr Merz, Sie hatten mich gefragt, wie meine Sicht zum Fair Value ist. Meines Erachtens gibt es kein praktisches Argument, meines Erachtens auch kein theoretisches Argument, die Anschaffungskosten zu überschreiten und das Realisationsprinzip zu verlassen. Auch in dem eng umgrenzten Bereich der Finanzinstrumente gibt es meines Erachtens kein praktisches und kein theoretisches Argument. Die Legalisierung der bisherigen Bankenpraxis durch das Gesetz halte ich daher für falsch. Dieses fehlende praktische Argument gilt im Übrigen auch nicht für die Bewertung von Fremdwährungsposten. Der Gesetzentwurf sieht hier für kurzfristige Fremdwährungsposten auch die Möglichkeit vor, diese generell mit dem Stichtagskurs umzurechnen und dadurch quasi eingebaut die Anschaffungskosten zu überschreiten. Auch an dieser Stelle halte ich es für überflüssig, die Anschaffungskosten zu überschreiten und das Realisationsprinzip zu verlassen. Aber ich bin auf der anderen Seite ein ganz entschiedener Anhänger des strengen Niederstwertprinzips. Das heißt, Fair Values, die unter den Anschaffungskosten liegen, müssen berücksichtigt werden. Einziges Argument – und das ist ein Punkt, den ich Herrn Professor Zeitler zugestehe – sind diese gestörten Märkte. Aber dieses Argument gilt sicherlich nicht für Nichtbanken, sondern wenn überhaupt, dann nur für Kreditinstitute.

Auf die Frage von Herrn Wolff, was diese beiden Zinssätze anbetrifft, muss man diese sieben Jahre und fünfzehn Jahre deutlich auseinanderhalten. Der 7-Jahres-Zinssatz ist ein gleitender Durchschnitt, jeweils für die Restlaufzeit der jeweiligen Rückstellungen. Das heißt, es gibt einen gleitenden Durchschnitt für eine Zwei-Jahres-Restlaufzeit, für drei Jahre, für fünf Jahre. Er wird nur nicht als Stichtagszins, sondern aus dem Durchschnitt der vergangenen sieben Stichtage ermittelt. Wir haben uns für diesen gleitenden Durchschnitt ausgesprochen, um volatile Effekte aus Parameteränderungen – hier des Zinssatzes – zu vermeiden. Denn die Ersatzlösung der IFRS, dass man sich einen Glättungsmechanismus einfallen lässt,

um solche Effekte aus Parameteränderungen außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung verarbeiten zu lassen, halte ich theoretisch für falsch. Der 15-Jahres-Zinssatz dient letztlich nur der Vereinfachung der Arbeit der Versicherungsmathematiker, um nicht jede Pensionsverpflichtung mit dem sieben Jahre gleitenden Durchschnitt ihrer jeweiligen Restlaufzeit abzinsen zu müssen. Deshalb soll es nach dem Gesetzentwurf den Versicherungsmathematikern erlaubt werden, den 7-Jahres-Durchschnittszins für eine vereinheitlichte Restlaufzeit von 15 Jahren anzuwenden. Dies ist ein eminent gutes, praktisches Argument, gegen das ich keine Einwendungen habe.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Jutz. Jetzt bitte Herr Jäger auf die Fragen der Kollegen Merz und der Kollegin Tillmann.

SV Dirk Jäger: Zunächst zu Herrn Merz. Sie fragten noch einmal zur Kritik an einer Fair Value-Bewertung. Wenn hier von Fair Value gesprochen wird und in Zusammenhang mit Ideologie und Marketing gebracht wird, halte ich dies für bedenklich. Denn der Fair Value ist zunächst einmal schlicht und ergreifend ein Bewertungskonzept. Jedes Konzept hat vielleicht seine Schwächen, aber auch hier muss man sagen, dass die Fair Value-Bewertung vom Grundsatz her auch im HGB nichts Neues ist. Wie eben schon erwähnt worden ist, wenn wir Dinge nach unten bewerten müssen, müssten wir uns auch einen Wert greifen. Hier bietet sich in der Regel der Fair Value an. Ich will noch auf ein anderes Thema hinweisen. Jegliche Form von Bewertung ist eine zukunftsgerichtete Betrachtung. Wenn hier jemand von objektiven Werten spricht, wer weiß denn ob morgen oder übermorgen ein Wert, den wir heute haben, tatsächlich zu realisieren ist. Insofern haben auch die Anschaffungskosten morgen keine Chance, unbedingt realisiert werden zu können. Zum Beispiel die Kreditbewertung, die für Banken sehr bedeutsam ist: Wenn sie am Jahresende einen Kredit bewerten müssen, müssten sie sich darüber Gedanken machen, ob das Unternehmen im Laufe des nächsten Jahres oder der nächsten zwei, drei Jahre in der Lage sein wird, seine Schulden zurückzahlen zu können. Dies sind Zukunftsbetrachtungen, die niemand mit einer derartigen Genauigkeit vorhersagen kann, dass man sagt, das ist ein Wert, der 100 Prozent, so wie er dasteht auch realisierbar ist. Das gleiche gilt für Wertpapiere. Denn da schreibt ja selbst das HGB jetzt schon vor, dass die Anschaffungskosten oder der niedrigere

Börsen- oder Marktpreis zu nehmen ist. In dem Fall werden die Börsenpreise als objektive Werte herangezogen. Da zweifelt keiner an der Objektivität dieses Preises. Also: Wie kann ich sagen, dass ein Marktpreis grundsätzlich nicht geeignet ist, den Fair Value darzustellen? Weiterhin: Wenn man sich folgenden Fall vornimmt: Sie haben zu einem Jahresstichtag im Bestand eine Aktie im Wert von 100. Jetzt ist der Wert um 20 gesunken, Sie werden eine Abschreibung bilden. Im nächsten Jahr ist der Wert wieder auf 100 gestiegen, dann werden Sie auch wieder die 20 realisieren. Das müssen Sie sogar tun, weil die umgekehrte Maßgeblichkeit nicht mehr gilt. Das heißt, in dem Augenblick weisen Sie auch einen Gewinn aus, der auf dem Marktpreis basiert und damit auch ein objektiver Wert ist. Auch hier kann ich keine, wie auch immer geartete Willkür oder Bewertungspolitik erkennen. Das sind bilanzielle Prinzipien, denen wir bereits heute unterliegen. Des Weiteren haben wir Werte, die aus dem Jahr 2006 stammen und heute noch in der Bilanz sind. Dies ist gerade sehr untypisch, denn ein Handelsbestand ist dadurch gekennzeichnet, dass er sehr kurzfristig gehalten wird. Das heißt, üblicherweise sind Bestände im Handel maximal vielleicht ein halbes Jahr vorhanden. Das heißt, das Potential der Gewinnrealisierung ist vergleichsweise gering. Darüber hinaus ist zumindest für Banken auch vorgesehen, den sogenannten Risikoabschlag zu bilden. Das heißt, ich würde nur den erwarteten Gewinn ausweisen und dieser erwartete Gewinn ist mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit versehen. Umgekehrt muss man dabei auch feststellen, dass durch diesen Mechanismus es sehr wohl passieren kann – obwohl ich objektiv einen Handelsgewinn erzielt habe – ich in der Bilanz einen Verlust ausweisen muss, weil ich in den Abschlag rechnen muss. Denn der wird nicht nur in guten Zeiten, sondern auch in schlechten Zeiten gerechnet. Darüber hinaus muss man sehen, dass es bei Banken natürlich etwas schwieriger ist, die Sache vielleicht so auf den Punkt zu bringen. Zwar fahren Banken sogenannte Handelsstrategien und haben im Handelsbestand sehr viele unterschiedliche Instrumente, die gegenläufige Effekte ausweisen. Sie unterliegen einem ganz bestimmten Prozedere und einem Risikomanagement. Dabei kommt es immer dazu, dass Sie in ihren Beständen sowohl unrealisierte Gewinne als auch unrealisierte Verluste haben. Wenn man jetzt die Realisierung unrealisierter Gewinne verhindern möchte, würde das dazu führen, dass Banken hochgradig Verluste ausweisen müssten, die sie objektiv überhaupt nicht erlitten haben. Das würde zu wirtschaftlich völlig unsachgerechten Ausweisungen führen, die man im Prinzip nicht tragen sollte. Nun käme nämlich die

Antwort der Bank auf diese Aktion. Das würde bedeuten, die Bank muss sehen, wie sie sich aus dieser Situation befreien kann und würde dann bestimmte Bewertungskonstrukte einführen. Diese zu beurteilen ist ungleich schwieriger und würde zu sehr viel mehr Ermessensspielraum führen, als wenn man einfach sagt: Wir bewerten nach dem Fair Value, denn das ist ein Wert, den ich nachmessen und an dem selbst ich auch nichts manipulieren kann. Eine andere Variante ist die, man würde am Bilanzstichtag oder auch kurz vor dem Bilanzstichtag die Sachen verkaufen. Das ist das, was jetzt auch vielfach passiert ist. Sie würden also unter Umständen einen Verkaufsdruck erzeugen, der in einem Fall der Krise nur noch Krisen verstärkend wirkt und der Sache nicht zuträglich ist. Wenn man das alles zusammen betrachtet, meine ich, dass eine Nicht-Fair-Value-Bilanzierung im Handelsbestand zumindest für Banken zu nicht sachgerechten Abbildungen der Geschäfte führt. Vor allen Dingen behaupte ich auch, dass die Anwendung des Fair Value wesentlich weniger Willkür und vor allen Dingen keine Bilanzpolitik mit sich bringt. Dies ist auch im Zusammenhang mit einer Ausschüttungssperre zu sehen. Denn wenn ich die Fair Value-Bewertung nur für den negativen Teil sehe und im Rahmen der Handelsstrukturen die dazugehörigen und damit eng verbundenen Gewinne nicht realisieren darf, würde ich unangemessene Verlustausweise provozieren. Diese könnten dann auch zu unangemessenen Dividenden – Verringerung der Dividendenpotentiale – führen, was dann wiederum für internationale Investoren sicherlich nicht zuträglich wäre und damit auch dem Finanzplatz Deutschland eher schaden könnte. Aus diesem Grund bin ich der Auffassung, dass der Fair Value ein in sich geschlossenes Konzept ist, das auch sicher nachvollziehbar ist und insofern zumindest für Banken ein sehr sinnvolles Konzept zur Bewertung darstellt.

Frau Tillmann hatte mich noch einmal nach der Umwidmung gefragt. Zu dem Thema hat Herr Professor Naumann schon einige Ausführungen gemacht, die ich im Wesentlichen auch teile. Ich würde vielleicht noch einen ergänzenden Hinweis geben. Zum einen, diese Frage mit der Umwidmung kommt aus dem sogenannten Mixed-Model-Prinzip. Das heißt, wir haben unterschiedliche Bewertungskonzepte für unterschiedliche Bestände. Das haben wir auch im HGB schon. Wir haben den Anlagebestand und wir haben den Handelsbestand. Es ist nun gut vorstellbar, dass ein Unternehmen eine Aktie für den Handelsbestand mit der Absicht kauft, sie relativ

kurzfristig wieder verkaufen zu wollen. Es erkennt aber, dass es die Aktie eigentlich langfristig halten möchte. Ich hatte eben schon ausgeführt, dass bei Banken bestimmte Vorgaben bestehen: Wenn ich etwas im Handelsbestand haben will, muss ich es in der Regel auch relativ schnell wieder verkaufen. Wenn ich jetzt aber zu dem Schluss komme, dass ich die Aktie längerfristig halten will, müsste ich jetzt die Möglichkeit haben, die Umwidmung vorzunehmen. Anderenfalls müsste ich sie verkaufen und zu einem späteren Zeitpunkt zurückkaufen. In dem Zusammenhang ist auch noch zu sehen, dass zum Beispiel die Versicherungen – als sie die Umwidmungsmöglichkeit nicht hatten – vor der Situation gestanden hätten, dass sie ihre Bestände noch rechtzeitig mit der Folge hätten verkaufen müssen, dass auch da der Preisdruck wieder enorm angestiegen wäre und das Ganze wahrscheinlich zu einer Krisenverschärfung geführt hätte. Das Umwidmungsverbot hat aus meiner Sicht schon einmal einen sehr substantiellen Hintergrund, der jetzt nicht einfach damit abgetan werden kann: Da wird eine Bewertung außer Kraft gesetzt oder nicht.

Um noch kurz präziser auf ihre Frage einzugehen, ob man eine Umgehung des Umwidmungsverbots vornehmen kann – ich bin zwar kein Jurist –, aber ich kann es nicht mit einem klaren Ja beantworten, weil das etwas von der Konstruktion abhängt. Es gibt Vermögensgegenstände, wie Aktien, die über Börsen gehandelt werden, die leicht veräußerbar und auch schnell wieder rückäußerbar sind, ohne dass ich den gleichen Gegenstand zurück erwerbe. Habe ich jetzt aber ein sehr spezielles Gut, das wirklich einzigartig ist, kann ich es nicht verkaufen und gleich wieder zurück kaufen. Dann würde ich im Grunde genommen das Nämliche zurück erwerben und das wäre eine Umgehung. Aber ansonsten, die normalen Handelsbestände würden genau zu dem Effekt führen, den Sie aufgezeigt haben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Jäger. Jetzt bitte Herr Professor Hoffmann-Becking auf die Fragen der Kollegen Dyckmans, Wolff und Montag.

SV Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking: Zur Frage von Frau Dyckmans, die noch einmal das Thema Umwidmung betrifft. Das Umwidmungsverbot drückt sich darin aus, dass bei der Fair Value-Bewertung angeordnet wird, dass diese die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente betrifft, also einmal im

Umlaufvermögen immer im Umlaufvermögen. Wenn man das aufheben will, dann ist das rechtstechnisch ganz einfach. Dann sagt man, die zu Handelszwecken bestimmten Vermögensgegenstände, wenn die Bestimmung geändert wird, muss man sie nicht mehr im Umlaufvermögen halten. Das Problem steckt in der Frage: Wie geschieht denn diese Umwidmung? Ich glaube, das war auch ein Kern ihrer Frage. Herr Zeitler hat uns dargelegt, dass die Kreditinstitute der Not gehorchend massenhaft umwidmen müssen. Eigentlich wollen die gar nicht umwidmen. Eigentlich ändern die ihre Zweckbestimmung gar nicht, das sind Lippenbekenntnisse. Die Kreditinstitute würden am liebsten morgen wieder verkaufen und weiter handeln. Sie können nur nicht, weil sie dann die Verluste realisieren müssten. Also erklären sie: Nein, wir packen die zu Handelszwecken bestimmten Vermögensgegenstände ins Anlagevermögen, wir wollen sie auf Dauer halten. Diese Flucht in das Anlagevermögen legt immerhin die Frage nahe, ob vielleicht die Bewertung im Umlagevermögen richtig war, man die Fair Value-Bewertung überhaupt im Ansatz zu Recht angewandt hat. Aber das ist nicht so sehr mein Thema. Vielleicht darf ich deshalb gleich auf die nächste Frage kommen, die Herr Wolff zu einem Teilbereich des Gesetzentwurfs gestellt hat. Wir haben bisher noch gar nicht die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie beleuchtet, die aber auch in der Umsetzung nicht furchtbar viele Probleme bereitet. Wir sind hier durch die Richtlinie gebunden. Sie fragen, ob dies der Professionalisierung dient oder ob wir die Professionalisierung noch durch weitergehende Regelungen vorantreiben könnten. Davor würde ich warnen. Der Regulierung ist genug getan. Das, was wir hier umsetzen müssen, ist eigentlich schon ein Unding. Ich will hier nur einmal zitieren, was hier der Aufsichtsrat entweder als Plenum oder durch einen von ihm eingesetzten Prüfungsausschuss leisten soll. Er soll sich also mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, sich intensiv mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems sowie der Wirksamkeit des internen Revisionssystems befassen. Das wird nicht einmal dem Abschlussprüfer auferlegt. Das ist des Guten zu viel. Aber das ist die Weisheit aus Brüssel, da kann man nichts machen.

Die Professionalisierung geht voran und hat enorme Fortschritte gemacht. Ich zweifle, ob das so sehr an den Regulierungen liegt; der Comment hat sich geändert. Das ist wirklich sehr wohltuend; sie fragen nach der Unabhängigkeit. Da steht jetzt tatsächlich, es muss ein unabhängiges Mitglied sein, das über besondere



Erfahrungen, Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt - ganz merkwürdig. Also ich denke, wenn jemand Abschlussprüfer ist, dann hat er wohl auch Verständnis von der Rechnungslegung. Also dieses Wörtchen „oder“ ist sicherlich unsinnig. Aber das ist nur eine Marginalie. Es muss ein unabhängiges Mitglied sein, unabhängig ist nicht definiert. Herr Naumann hat es schon erläutert. Zweifellos steckt ein Problem darin, deshalb weil die EU-Kommission gerne den Vertreter des Großaktionärs als Abhängigen ansehen will. Hiergegen wehren wir uns in Deutschland immer noch mit Recht. Denn wenn wir die Vertreter des Mehrheitsaktionärs im Aufsichtsrat der Tochter per se als Abhängige ansehen und dann verlangen würden, wie die Kommission es will, dass die Mehrheit der Antragseignervertreter Unabhängige sein müssen, dann können wir unser deutsches Konzernrecht auf den Kehrlichthafen werfen, denn es beruht auf der Annahme, dass der Großaktionär durch die Besetzung der Antragseignerbank mittelbar dann auch den Vorstand bestimmen kann. Also die Antragseignerbank tatsächlich ganz nach seinem Gunsten mit seinen Vertretern besetzen kann.

Nächste Frage von Herrn Montag, für die Frage bin ich sehr dankbar. Herr Montag, Sie fragen: Wer ist eigentlich der Adressat der Bilanzierung? Was verspricht er sich davon? Was will er haben? Da sollten wir nicht immer nur den Aktionär ins Auge fassen, der heute eine Aktie kauft und sie morgen wieder verkauft. Wir sollten vielmehr den auf Daueranlage ausgerichteten Gesellschafter eines Familienunternehmens in den Blick nehmen. Was erwartet er von der Bilanzierung? Er erwartet mit Sicherheit nicht, dass dort Gewinne aus erhofften künftigen Erträgen bilanziert werden. Das will er bestimmt nicht. Er möchte, dass vorsichtig bilanziert wird. Er möchte aber auch, dass das, was nachher unter dem Strich als Gewinn ausgewiesen wird, tatsächlich zu seiner Verwendung steht und nicht irgendwo im Nebenvermerk noch eine Ausschüttungssperre auftaucht. Dies kam vorhin auch schon zum Ausdruck – Herr Naumann hat gesagt, die Ausschüttungssperre erfordert eine unglaublich komplizierte Schattenrechnung; nicht nur in dem ersten Jahr, in dem ich diese Zusatzaktivierung vorgenommen habe, sondern das muss ich ja fortlaufend nachhalten. Das ist eine komplizierte Schattenrechnung, aber vor allem führt die Ausschüttungssperre zu einem wirklichen Fremdkörper in der Handelsbilanzierung. Die Handelsbilanzierung hat den Zweck, einen zuverlässig verwendbaren Gewinn auszuweisen. Wenn ich dann sagen muss: Den Gewinn könnt Ihr gar nicht

verwenden oder nur zum Teil, das ergibt sich aus der Schattenrechnung und ihrem Ergebnis, ist das ein Fremdkörper. Wir sollten das vermeiden. Da geht ganz einfach, wenn Sie meinem Rat folgen und die drei heiklen Punkte eliminieren.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir werden das vielleicht so machen. Das Wort hat jetzt abschließend in dieser Runde Professor Hennrichs auf die Frage des Kollegen Wolff.

SV Prof. Dr. Joachim Hennrichs: Ich hatte, wenn ich es richtig gesehen habe, eine Frage von Herrn Wolff zur Abzinsung von Rückstellungen. Diese Regelung, die jetzt in dem Entwurf steht, hat drei Kennzeichen, die eigentlich sehr schön diesen Zielen verpflichtet sind, die heute mehrfach auch angesprochen worden sind: Nämlich Objektivierung und – Herr Zeitler hat es so schön genannt – Nachhaltigkeit der Rechnungslegung. Dies sind die Gedanken, die hinter dieser Regelung stehen. Was sind die Kennzeichen? Erstens – es wird auf den Marktzins abgestellt, statt auf den unternehmensindividuellen Zins. Zweitens – es wird auf einen durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre abgestellt und dann haben wir die Sonderregelung für Pensionsrückstellungen, durchschnittlicher Marktzins bei angenommener Laufzeit von 15 Jahren. Das Erste, das man auf den Marktzins abstellt, statt auf den unternehmensindividuellen Zinssatz. Dies dient einmal der Objektivierung und außerdem soll das unseren Vorsichtsgedanken, an dem wir festhalten wollen, absichern. Denn anderenfalls würde bei sinkender Bonität der Zins steigen und dadurch der Rückstellungsbetrag niedriger werden. Das wäre das Gegenteil von Vorsichtsprinzip. Das zweite Kennzeichen ist, das auf einen durchschnittlichen Marktzins abgestellt wird. Dies dient der Nachhaltigkeit. Denn damit will man die Zufälligkeiten der Zinsentwicklung glätten. Das wurde schon richtig gesagt und ist auch ein sinnvolles Anliegen. Die angenommene Laufzeit bei Pensionsrückstellungen ist eine Pauschalierung, eine Vereinfachungsregel. Die konkreten Zahlen, warum sieben und warum fünfzehn – ich glaube, das ist eine Frage der Dezision letztlich. Aber der dahinter stehende Gedanke ist unterstützenswert.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Hennrichs, jetzt abschließend Herr Göbel auf die Fragen der Kollegin Höll.

SV Henning Göbel: Ich nutze die Frage von Frau Dr. Höll zur Umklassifizierung, auf zwei weitere Aspekte einzugehen. Zur Umklassifizierung gab es mehrere Fragen und auch mehrere Antworten. Ich möchte noch einmal herausstellen: Die Notwendigkeit zur Umklassifizierung sehe ich durchaus im Zusammenhang mit dem Management Intent, mit der Absicht des Unternehmens sehen, weil in den gegenwärtigen Marktverhältnissen tatsächlich große Teile der Finanzinstrumente im Handelsbestand nicht mehr handelbar waren und deswegen eine Umklassifizierung erfolgen musste. Der zweite Aspekt in dem Zusammenhang ist: Selbst wenn Instrumente handelbar waren, dann hat das Unternehmen nicht beabsichtigt, die Verluste zu realisieren. Es war schlichtweg nicht willens, sich diesen Marktsituationen zu beugen. Dies muss man einem Unternehmen gerechterweise auch zugestehen. Der zweite Punkt ist: Die Umklassifizierung erfolgt nicht auf Anschaffungskosten hin, sondern sie erfolgt zu den bis dahin bilanzierten Zeitwerten. Das heißt, die bis dahin vorgenommene Fair Value-Bewertung, wurde in die Umklassifizierung übernommen und zwar beim Großteil der Umklassifizierungen, die im III. Quartal mit Wertstellung 30. Juni stattgefunden hat. Ich möchte aber noch einmal hier den Kontext zu zwei Kernaussagen von den Herren Schäfer und Zeitler herstellen wollen. Die Fair Value-Bewertung krankt hier. Die Umklassifizierung war notwendig, weil entsprechende Marktmechanismen schlichtweg nicht mehr funktioniert haben. Es wurde nicht darauf referenziert, dass wir ordentlich funktionierende Märkte hatten. Zum zweiten, der Kniefall vor der Fair Value-Bewertung: Was außerdem gefehlt hat, ist ein entsprechendes Regel- und Auslegungswerk. Was machen wir denn, wenn beobachtbare Marktwerte so stark verzerrt sind, dass sie die ökonomische Substanz des Finanzinstruments nicht mehr widerspiegelt? Darauf hat Herr Zeitler in seinem Eingangsstatement richtig hingewiesen. Gegenwärtig beobachtbare Liquiditätsspannen können einfach nicht herangezogen werden, um Finanzinstrumente zu bewerten. Das führt gerade auch zu dieser Abwärtsspirale, die dann auch der Fair Value- oder der Zeitwertbewertung angelastet wird; meiner Meinung nach zu Unrecht. Die Umklassifizierung war notwendig, weil bestimmte Regeln für eine adäquate und substanzgerechte Bewertung zum Zeitwert momentan noch fehlen, und hier muss nachgearbeitet werden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir kommen nun zu der zweiten Fragerunde. Ich habe noch drei Wortmeldungen vorliegen, wir wollen dann auch abschließen, wenn Sie einverstanden sind. Ich nehme noch Herrn Wolff und Frau Dyckmans auf meine Rednerliste. Es beginnt Herr Kollege Benneter.

Klaus Uwe Benneter (SPD): Ich komme noch einmal zu den Pensionsrückstellungen und zur Vorschrift des § 253 Abs. 1 HGB-E. Herr Dr. Müller, wie beurteilen Sie diese Neuregelung? Als DGB-Vertreter müssen Sie doch ganz besonders im Auge behalten, dass es hier möglichst nachhaltig und langfristig eine korrekte Bewertung gibt. Deshalb meine Frage, wie Sie diese Pensionsrückstellungsbestimmung sehen. Meine Frage an Herrn Professor Henrichs: Herr Professor Hoffmann-Becking hat gesagt, drei heikle Punkte seien zu eliminieren. Das wär's. Frage an Sie, ob Sie dies auch so sehen. Dann habe ich noch eine dritte Frage an Herrn Professor Naumann. Sie sind bei der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Die Wirtschaftsprüferordnung soll in Artikel 10 geändert werden. Es ist die Vorstellung an mich herangetragen worden, dass bei dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer demokratische Verhältnisse bei den Wahlen zum Beirat geschaffen werden sollten und deshalb der Beirat von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer unmittelbar und geheim durch Briefwahl gewählt werden soll. Was halten Sie denn davon?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Das Wort hat jetzt der Kollege Merz.

Friedrich Merz (CDU/CSU): Ich möchte gerne eine ganz einfache Frage stellen, nachdem wir so viel Kritik an der Aktivierung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände gehört haben: Ist jemand unter den Sachverständigen, der dafür ist dies beizubehalten?

Mechthild Dyckmans (FDP): Ich hätte noch einmal eine Frage an Herrn Jäger und doch noch einmal auch an Herrn Professor Zeitler. Wenn wir nun beim § 340e HGB-E die Fair Value-Bewertung haben und wenn wir das machen würden, sieht der Gesetzentwurf den Risikoabschlag vor. Sie hatten gesagt, mit dem Risikoabschlag – Herr Professor Zeitler – wären Sie nicht so ganz glücklich. Als ich mich mit dem Gesetz befasst habe, habe ich mich erst einmal gefragt, wer bestimmt denn eigentlich diesen Risikoabschlag? Wie setzt er sich zusammen und nach welchen

Kriterien? Es heißt, die Berechnungsmethode und Berechnungsparameter werden durch die Bankenaufsicht überwacht. Also die Bankenaufsicht – die Bundesbank – müsste ja eigentlich die Parameter bestimmen können. Warum ist man damit nicht ganz zufrieden? Macht es eigentlich einen Sinn, wenn wir wissen, dass die Ausschüttungssperre eine komplette Schattenrechnung und umfangreiche Rechnungslegung ist. Ich möchte doch fragen: Was ist eigentlich der Sinn? Wo kann man den Gläubigerschutz dann hernehmen? Macht es nicht doch mehr Sinn, eine Ausschüttungssperre zu haben oder macht es mehr Sinn, den Risikoabschlag im Rahmen des § 340e HGB-E vorzusehen? Die zweite Frage geht an Herrn Professor Hoffmann-Becking. Ein ganz anderes Thema, es betrifft die Frage rechtliches und wirtschaftliches Eigentum: Wenn Sie da vielleicht ausführen würden, ob noch Klarstellung im Gesetz notwendig ist?

Jerzy Montag (Bündnis 90/DIE GRÜNEN): Ich wollte eigentlich nur daran erinnern, dass ich noch eine Frage an Herrn Professor Küting gestellt habe, die vielleicht untergegangen ist. Wir haben von einigen der Sachverständigen auch den Vorschlag gehört, diese Fair Value-Bewertung aus dem sogenannten Allgemeinen Teil herauszunehmen und nur spezifisch für den Bankenbereich zu installieren; dies klingt nach einem Kompromiss. Im Politikgeschäft sind Kompromisse oft notwendig, aber es gibt auch faule Kompromisse. Deswegen wollte ich von Ihnen gerne wissen, wie Sie das aus Ihrer Sicht bewerten?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich hörte, Herr Professor Zeitler, Sie müssen gleich weg und deswegen möchte ich Ihnen zunächst das Wort erteilen zur Beantwortung der Frage der Kollegin Dyckmans.

SV Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler: Zur Frage Risikoabschlag oder Ausschüttungssperre: Es gibt natürlich Fälle, in denen beide zum gleichen Ergebnis kommen. Dann gibt es Fälle, in denen beide zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, in denen der Risikoabschlag – wie Herr Jäger ausgeführt hat – sogar zu einem negativeren Ergebnis führt als eine Ausschüttungssperre. Ich glaube aber dennoch, systematisch ist der Gedanke der Ausschüttungssperre überlegen. Er kann für Produktionsunternehmen genauso gelten wie für Kreditinstitute. Dies gilt für andere Fälle des Fair Value-Ansatzes, die im Gesetz vorgesehen werden – lassen wir selbst

geschaffene immaterielle und Wirtschaftsgüter außen vor – genauso wie für diesen Fall. Zur Frage mit der Schattenrechnung: Ich weiß auch, dass das Instrument der Ausschüttungssperre bei den Instituten nicht beliebt ist, obwohl die Meinung hierzu geteilt ist. Es gibt auch bei den Verbänden und im Zentralen Kreditausschuss unterschiedliche Meinungen. Aber wenn ich für Ausschüttungszwecke bestimmte Gewinnteile ausklammere, ist es keine echte Schattenrechnung. Die Rechnung hat ihren Sinn. Ich glaube auch, dass bei den Kreditinstituten im Zeitalter der EDV und der IT-Technologie viel kompliziertere Rechnungen angestellt werden als die Anwendung der relativ einfachen Regelung, eine Ausschüttungssperre fortzuschreiben und fortzuentwickeln. Das wäre meine Antwort auf die Fragen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Naumann auf die Fragen des Kollegen Benneter.

SV Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann: Ich bin Vertreter des Instituts der Wirtschaftsprüfer und nicht der Wirtschaftsprüferkammer. Deshalb kann ich es mir leicht machen und sagen: Ich brauche dazu nichts zu sagen. Die Diskussion wird innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer mit ihren Mitgliedern geführt, nicht um die Frage, ob es ein unmittelbares und geheimes Wahlrecht geben sollte, denn das gibt es. Es geht vielmehr um die Frage, ob ich eine Präsenzwahl in einer Wirtschaftsprüferversammlung haben muss oder ob auch eine Briefwahl zulässig ist. Es gibt hierzu Pro- und Kontra-Meinungen und die werden im Moment diskutiert. Ich denke, die Wirtschaftsprüferkammer wird zu gegebener Zeit mit einem Vorschlag kommen. Es ist aber kein Thema, das jetzt kurzfristig im BilMoG geklärt werden muss.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte Herr Dr. Müller auf die Frage des Kollegen Benneter.

SV Dr. Matthias Müller: Zur Frage der Pensionsrückstellungen von Herrn Benneter: Es ist so, dass Pensionsrückstellungen in der Praxis heute zu einem ganz überwiegenden Teil, ich schätze zu ca. 90 Prozent, im Bereich des HGB so gebildet werden, dass die steuerlichen Abzinsungssätze zugrunde gelegt werden. Das heißt, im Einkommensteuerrecht ist es so, dass die Abzinsung der künftigen Verpflichtung aus Pensionszusagen mit 6 Prozent zu erfolgen hat. Dies wird dann üblicherweise im

HGB-Bereich nachvollzogen. Genauso üblich ist es seit einigen Jahren, dass die Wirtschaftsprüfer regelmäßig in ihren Prüfungsbericht schreiben, dass es sich dabei um die gerade noch zulässige Grenze handelt. Also das, was das Recht hier einräumt, ist das, was man aus wirtschaftlicher Sicht gerade noch ertragen kann und eigentlich schon nicht mehr wirklich ertragen kann. Das was passiert ist, wo wir doch ansonsten Vertreter der vorsichtigen Bilanzierung sind – des Gläubigerschutzes usw. was wir hier betreiben, ist eigentlich eine unvorsichtige Bilanzierung, wenn – diese Einschränkung muss ich machen – die realistischen Zinssätze niedriger sind.

Wenn man sich anschaut, was sich in der IFRS-Welt, die da ja wirklich ein besseres Konzept verfolgt, üblicherweise herangezogen wird, dann sind das derzeit Marktzinssätze, die sich irgendwo zwischen 4 und 5 ½ Prozent bewegen, je nachdem, wie sich die zugrunde gelegten Wertpapiere tatsächlich gerade entwickeln. Das heißt nichts anderes, als dass unsere Pensionsverpflichtungen zu niedrig ausgewiesen werden, zudem dann auch noch hinzukommt, dass künftige Wertsteigerungen auch nicht berücksichtigt werden. Damit ich nicht missverstanden werde, Steigerungen der Verpflichtungen – nicht Wertsteigerungen – werden auch nicht ausgewiesen. Dieses Herangehen ist insgesamt ein sehr vernünftiges Vorgehen, deshalb unterstützen wir das rundheraus. Es führt natürlich dazu, dass die Unternehmen dadurch zunächst im bilanziellen Sinne belastet werden. Deshalb ist es auch erforderlich, dass man das nicht schlagartig macht. Sonst wäre es tatsächlich für viele Unternehmen nur schwer verkraftbar, sondern dass es über einen gewissen Zeitraum gestreckt wird – das ist ja auch so vorgesehen. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, waren es 15 Jahre, die hier vorgesehen sind, innerhalb der er dann die entsprechenden Nachbuchungen in die Bilanz erfolgen können. Das ist eine sehr vernünftig, auf diese Art und Weise kommen wir hier zu einer größeren Bilanzwahrheit. Denn letztlich ist es klar: Diese Pensionsverpflichtung werde ich nicht los, wenn ich die Zusage einmal gemacht habe. Ich werde sie eines Tages einlösen müssen. Ich muss sie aber nach derzeitigem Recht nicht in der vollständigen Höhe in der Bilanz ausweisen. Das ist natürlich nicht günstig. Von daher: Volle Zustimmung zu dem entsprechenden Entwurf.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Müller. Jetzt Herr Professor Dr. Küting zu den noch offenen Fragen der Kollegen Merz und Montag.

SV Prof. Dr. Karlheinz Küting: Wäre die Übertragung des § 253 HGB nach § 340 HGB ein fauler Kompromiss? Es wäre in der Tat ein fauler Kompromiss und das möchte ich begründen. Herr Jäger, Sie warfen mir gerade einige Bälle zu, Sie sagten, der Fair Value sei nichts Neues, wir haben den Fair Value in Deutschland jetzt schon. Meine Damen und Herren, das stimmt nicht. Wir haben in § 253 HGB den beizulegenden Zeitwert. Das ist ein Marktpreis, das geht in Richtung Fair Value. Aber der große Unterschied zwischen beiden Systemen ist, bei uns dient dieser Fair Value dazu zu fragen, ob eine Wertminderung notwendig ist. Es geht nur nach unten, in der Fair Value-Rechnung geht es auch nach oben. Das heißt mit anderen Worten: Die Bilanzierung wird auch zukünftig schwieriger. Heute brauchten Sie nur zu sagen, liegen wir unter den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Künftig müssten Sie als Bilanzierer immer nach oben und unten gehen. Sie führten den Markt- und Börsenpreis an, das wäre ja auch so etwas. Nein, das stimmt nicht. Der Börsen- und Marktpreis kommt nur dann zum Tragen, wenn er die AHK die Anschaffungs- und Herstellungskosten unterschreitet. Es geht nur nach unten mit dem sogenannten „bemilderten“ oder strengen Niederstwert. Das muss man hier auch ganz deutlich sagen, ich sehe mich nicht nur als Hochschullehrer, sondern auch als Vertreter einiger Unternehmen. Dort gilt die alte Praktikerregel. Ein Großteil der Finanzinstrumente steht im Anlagevermögen; und einmal festgesetzte Vermögensgegenstände im Anlagevermögen sind festgesetzt. Ich kenne viele Unternehmen, die von Ihrer Zunft geprüft werden, Herr Naumann. Die Finanzinstrumente und die Immobilien sind bisher nie geprüft worden; dies ist ein ehernes Gesetz. ----- Zwischenruf ----- Moment, lassen Sie mich doch ausreden, dann beantworte ich Ihre Frage. Herr Merz, es geht im Grunde genommen nicht so sehr um die Frage Fair Value oder, sondern es geht hier um die ganz einfache Frage: Wollen wir unser deutsches Bilanzrecht aufrechterhalten oder geht es in Richtung IFRS? Ein bisschen von diesem und ein bisschen von jenem gibt es nicht. Beide Systeme sind unterschiedlich konstruiert mit völlig unterschiedlichen Grundpfeilern: Es gibt das Realisationsprinzip, das Nominalwertprinzip – wie mein akademischer Schüler, Herr Jutz sagte, – und das Niederstwertprinzip. Dies ist das deutsche Bilanzrecht. Auf der anderen Seite steht die tragende Säule IFRS mit dem Fair Value-Konzept. Beide stehen sich diametral gegenüber. Auf Dauer wird sich nur ein Recht durchsetzen können. Ich habe sehr gute Erfahrungen mit dem deutschen



Bilanzrecht gemacht. Wir sollten jetzt Sorge dafür tragen zu verhindern, dass aus einer partiellen Fair Value-Bewertung eine full Fair Value-Bewertung wird. Natürlich weiß ich, dass es nicht geplant ist, Immobilien mit dem Fair Value zu werben. Ich habe nur darlegen wollen, wie schwierig es ist. Lassen Sie mich abschließend zu der Frage von Herrn Merz ein kleines Beispiel nennen: BMW-Aktien, wir können auch jede andere Aktie nehmen. Was passiert? Wir kaufen eine Aktie für 500 und der Marktwert, der Fair Value, was das auch immer sein mag – dieser faire Wert, ich habe ich noch nie gefunden, steigt auf 1200. Meine Damen und Herren, der Konzernabschluss ist keine Ausschüttungsgrundlage, der Einzelabschluss ist die Ausschüttungsgrundlage. Das ist theoretisch, aber jeder Jurist gibt mir Recht: Kein Unternehmen würde ausschütten, wenn im Konzern rote Zahlen geschrieben werden, insofern sind die Konzernbilanzen auch faktisch Ausschüttungsbeurteilungsgrundlagen. Das ist erstens ein Faktum und zweitens, das ist ganz wichtig, die Managementgehälter werden zu 95 Prozent aufgrund von Kennzahlen der IFRS-Bilanzen ermittelt. Die These ist: Ich kann 100%ig belegen, die Preise steigen auf 1200. Die Gelder werden ausgeschüttet und gehen an die Manager; irgendwo müssen sie ja hingehen. Dann geht der Preis runter auf 300. Was passiert bei uns? Wir stehen bei 500 und die Fallhöhe ist nur 200. Das können wir verkraften, aber im IFRS-Recht wäre die Größe 1200 und wir hätten eine Fallhöhe von 900. Das Geld ist weg und jetzt kommen die Verluste. Denken Sie bitte daran – die Herren aus dem Bankenbereich – Sie haben zum größten Teil eine Eigenkapitalquote von unter 8 Prozent. Es gibt nur eine große Bank in Deutschland, die kommt an 10 Prozent heran. Wenn die Fair Value's nur um 10 Prozent auf der gesamten Aktiv-Seite sinken und wenn wir unterstellen, die Aktiv-Seite beinhaltet nur Fair Value, dann ist das Eigenkapital weg. Dann fangen sie wieder an zu sagen: Wir wollen eine Umwidmung und wir wollen ein neues Bilanzrecht. Wir müssen ein konstantes Bilanzrecht haben. Wir dürfen uns nicht mit einer Schönwetterbilanzierung auseinandersetzen. Dafür lohnt es sich auch, die Dinge ganz deutlich zu sagen. Wenn wir hier über Fair Value reden, geht es auch um die Grundsatzfrage der vorsichtigen, gläubigerschutzorientierten Bilanzierung und in Richtung IFRS. Der Dampfer ist schon lange abgefahren, meine Damen und Herren. Wir merken es nur nicht, der Höhepunkt ist dreimal überschritten. Es kommen wieder alle zur HGB-Bilanzierung zurück. Das müssen Sie, meine Herren und Damen Politiker berücksichtigen, wenn Sie die

Entscheidung zu treffen haben. Sie fällen eine Entscheidung zwischen deutschem oder angelsächsischem Recht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte Herr Jäger auf die Frage der Kollegin Dyckmans.

SV Herr Dirk Jäger: Frau Dyckmans, Sie hatten gefragt, wie der Fair Value-Abschlag überhaupt ermittelt wird und wie sicher er ist. Die Ermittlung erfolgt zunächst durch die Bank selbst. Das ist bedauerlicherweise ein nicht so leicht darzustellendes Verfahren, weil es auf statistischen Methoden basiert. Eine ganz bekannte ist die Gauß'sche Normalverteilung. Die wesentlichen Fair Value-Ermittlungen erfolgen auf dieser Gauß'schen Normalverteilung, die zumindest in ihrer Methode als sicher oder als nachvollziehbar gilt. Dann werden diese Modelle mit zugänglichen Marktdaten gefüttert, also man leitet aus den Marktdaten heraus ab, welchem potentiellen Verlust der Handelsbestand unterliegen könnte. Dies macht man mit bestimmten Annahmen. Dann ermittelt man mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit, welcher Verlust wohl eintreten könnte. Das ist dann zwar noch nicht der Maximalverlust, aber ein sehr weitgehender Verlust, der im Normalfall nicht eintreten wird. Dieser Wert wird dann von dem Handelsbestand abgezogen und, zur Sicherheit, ob das angemessen ist, hat der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung zu überprüfen, ob auch das Verfahren angemessen ist, weil es ein Teil der Bewertungsmethode ist. Darüber hinaus werden die Bewertungsmethoden auch in den Prüfungsberichten dargestellt. Das heißt, auch die BaFin ist Empfängerin der Berichte. Sie kennt die Methoden und weiß, welche Parameter zugrunde gelegt worden sind. Sie soll ja auch im Rahmen der geplanten Änderung, entsprechend der Regierungsbegründung auch die Kontrolle über diese Modelle erhalten, so dass eine Menge Sicherheitsstufen eingebaut worden sind. Das ist kein wie immer gearteter Wert, sondern ein in einem geschlossenen System ermittelter Wert, der dann auch zu einem hinreichend hohen Sicherheitsabschlag führt, so dass diese zum Teil etwas dramatisierte Möglichkeit des Ausschüttens unrealisierter Gewinne sehr reduziert wird. In den Handelsbeständen ist dies ohnehin aufgrund der Zeitdauer nicht so dramatisch, aber insbesondere durch den Fair Value nochmals deutlich reduziert wird. Insofern ist dies ein sicheres Konzept. Die anderen Möglichkeiten, wie man unrealisierte Gewinne in realisierte überführen kann, haben wir hinreichend

geschildert. Ich glaube, dass dieses Drama, was hier aufgezeigt worden ist, sicherlich nicht sachgerecht ist; insofern denke ich mir, ist das ein vernünftiges Verfahren.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Jäger. Jetzt bitte Herr Professor Dr. Hoffmann-Becking auf die Frage der Kollegin Dyckmans.

SV Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking: Frau Dyckmans, Sie haben die Formulierung im Regierungsentwurf angesprochen, wonach Vermögensgegenstände nur in die Bilanz aufzunehmen sind, wenn sie dem Eigentümer auch wirtschaftlich zuzurechnen sind. Das erscheint mir – Herr Ernst mag es mir nachsehen – als ein redaktioneller Lapsus. Denn danach wäre es nicht möglich, in dem Fall, in dem ein Vermögensgegenstand dem Eigentümer wirtschaftlich nicht zuzurechnen ist, sondern einem anderen, diesen zur Bilanzierung zu zwingen oder ihm auch nur die Bilanzierung zu erlauben. Das soll aber natürlich sein, deshalb haben Herr Naumann und ich übereinstimmend vorgeschlagen: Vermögensgegenstände sind von dem Unternehmen zu bilanzieren, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Das ist natürlich im Regelfall der Eigentümer, aber das kann eben auch ein anderer sein. Normalerweise ist es der rechtliche Eigentümer, es kann aber auch ein anderer, der wirtschaftliche Eigentümer sein. Dann ist ihm der Vermögensgegenstand zuzurechnen und von ihm zu bilanzieren. Da gibt es den Vorschlag vom Bundesrat, Herr Vinken ist dem auch sehr zugetan, den § 39 Abgabenordnung in das HGB zu nehmen. Das Ergebnis ist richtig, aber er ist zu lang. So formulieren wir nicht im Handelsrecht. Sie können natürlich zwei Sätze machen. Sie können natürlich sagen: Ist vom Eigentümer zu bilanzieren und wenn der Gegenstand aber einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen ist, ist er von ihm zu bilanzieren. Dann hätten Sie es, dann hätten Sie die Monstranz des Eigentums vorneweg. Ein rein technischer Punkt, Frau Dyckmans, sachlich völlige Einigkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt abschließend bitte Herr Professor Dr. Hennrichs auf die Fragen der Kollegen Benneter und Merz.

SV Prof. Dr. Joachim Hennrichs: Vielen Dank sowohl an Herrn Benneter als auch an Herrn Merz, dass er die Frage nochmals so zugespitzt hat: Wer ist eigentlich

Befürworter des § 248 HGB-E? Ich will noch mal den Kreis zu unseren Eingangsstatements schließen. Wir hatten – nicht nur ich, sondern auch Herr Naumann und Herr Hoffmann-Becking – gesagt, das BilMoG soll auch ein Modell sein, das wir nach Brüssel tragen. Es soll ein Modell sein, mit dem wir die Vierte Richtlinie modernisieren wollen. Meine Damen und Herren, dann sind wir natürlich im Wettbewerb mit anderen Ideen. Ich hielte es für unklug, wenn man nun jetzt alles, was international üblich ist, aus dem Entwurf herausstreicht. Dies ist der § 248 HGB-E bzw. die Problematik der immateriellen Vermögensgegenstände. Ich bin kein Freund einer Aktivierungspflicht, aber es ganz beim Alten zu lassen, hielte ich auch nicht für klug. Wir würden uns damit, nach meiner Einschätzung, in der Auseinandersetzung um die Reform der Vierten Richtlinie schaden. Was die anderen Punkte angeht, stimme ich Ihnen völlig zu, Herr Hoffmann-Becking. Fair Value, würde ich auch auf die Kreditinstitute beschränken. Dann hätte sich die Problematik vorne im HGB erledigt. Ein fauler Kompromiss ist das meines Erachtens nicht, wenn man das auf Kreditinstitute beschränken würde. Ich würde im Übrigen aus Zeitgründen ganz Herrn Zeitler zustimmen. Was er gesagt hat, kann ich an der Stelle voll unterschreiben. Der dritte kritische Punkt, den Herr Hoffmann-Becking streichen will, die aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge: Auch damit bin ich einverstanden.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Professor Hennrichs, vielen Dank, meine Herren, dass Sie uns Ihren Sachverstand so konzentriert zur Verfügung gestellt haben. Wir werden alles berücksichtigen und dann kommt sicherlich ein gutes Gesetz dabei heraus.

Herzlichen Dank. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 17.08 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Vorsitzender